

# **ERLÄUTERUNGEN ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG**

---

vom 27. März 2023

um 19.30 Uhr in der Aula des Rheinparkschulhauses

Rheinparkstrasse 12, 4127 Birsfelden

Gemeindeversammlung vom 27. März 2023

## TRAKTANDENLISTE

- |   |       |         |
|---|-------|---------|
| 1. Beschlussprotokoll der letzten<br>Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 2022  | Seite | 1 - 4   |
| 2. Teilrevision Gemeindeordnung – Antrag auf "Einführung von<br>Schlussabstimmungen über Gemeindeversammlungsvorlagen an<br>der Urne" | Seite | 5 - 17  |
| 3. Totalrevision Polizeireglement   | Seite | 18 - 89 |
| 4. Mitteilungen des Gemeinderates   |       |         |
| 5. Anträge  |       |         |
| 6. Diverses   |       |         |

Birsfelden, 14. Februar 2023, GRB Nr. 2023-98

### GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann  
Gemeindepräsident



M. Schürmann  
Leiter Gemeindeverwaltung

## DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

### **Teilrevision Gemeindeordnung – Antrag auf "Einführung von Schlussabstimmungen über Gemeindeversammlungsunterlagen an der Urne"**

Mit der "Einführung der Möglichkeit von Schlussabstimmungen über Gemeindeversammlungsunterlagen an der Urne" ergibt sich eine neue Möglichkeit. Es könnte in Zukunft ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung verlangen, dass die Schlussabstimmung über eine Vorlage an der Urne stattfindet.

Diese Möglichkeit hat den **Vorteil**, dass Entscheide an der Urne breiter abgestützt und damit demokratisch höher legitimiert sind.

Mögliche **Nachteile** sind: Es wird einerseits befürchtet, dass die Gemeindeversammlung an Gewicht verliert. Das könnte zur Folge haben, dass in Zukunft möglicherweise noch weniger Stimmberechtigte daran teilnehmen. Andererseits kann es durch die Schlussabstimmung an der Urne zu unnötigen Verzögerungen in der Beschlussfindung kommen und es entstehen Mehrkosten für die Gemeinde.

Der Gemeinderat gewichtet die Vorteile mit der breiteren Abstützung durch die Urnenabstimmung höher und beantragt der Gemeindeversammlung die Vorlage betreffend der "Möglichkeit von Schlussabstimmungen über Gemeindeversammlungsunterlagen an der Urne" anzunehmen.

### **Totalrevision Polizeireglement**

Das aktuelle Polizeireglement der Gemeinde Birsfelden ist über 15 Jahre alt. Das hat unter anderem zur Folge, dass es für einige Themen nur ungenaue oder gar keine Vorschriften (z.B. "Sheriff-Klammern", Littering, Drohnen) gibt. Andere wiederum sind über die Jahre obsolet geworden (z.B. Bestimmungen zu Dancing-Bars). In vielen Bereichen gibt es zudem für geringfügige Straftatbestände (z.B. Littering, Nachtruhestörungen) bisher keine Möglichkeit zur sofortigen Ahndung mittels Ordnungsbussen.

Der vorliegende Vorschlag für ein totalrevidiertes Polizeireglement will diese Lücken schliessen. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Einführung von Ordnungsbussen für Übertretungen in den Bereichen Littering, Ruhestörungen, Hundehaltung und vielen mehr;
- Zeitliche Einschränkungen für das Abbrennen von Feuerwerk (analog zur Basler-Lösung);
- Aktualisierung der Bestimmungen über Modellflug- und Modellfahrzeuge (Drohnen);
- Einführung detaillierter Rahmenbedingungen für Betteln und Strassenmusik;
- Neue Zeiten für die Nachtruhe an Wochenenden (neu ab 23 Uhr);
- Neue Bestimmungen zu Lichtemissionen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen, das totalrevidierte Polizeireglement (inkl. Ordnungsbussenliste) anzunehmen.

## **TRAKTANDUM NR. 1**

### **Protokoll der 3. Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 2023**

#### **1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 26. September 2022**

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 26. September 2022 wird grossmehrheitlich mit 1 Gegenstimme und wenigen Enthaltungen genehmigt.

#### **2. Sondervorlage: Neue Sportanlage Sternenfeld – Nachtragskredit und Anpassung geplanten Vorgehen**

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 9 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Mit 17 Ja-Stimmen, 48 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen wird der Rückweisungsantrag von Hans-Peter Moser zwecks Aufnahme von Verhandlungen mit dem ASTRA über die Kostenübernahme für das Freischaffen der Installationsfläche für den Bau des Rheintunnels abgelehnt.

://: Mit 35 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen wird beschlossen:

Zusätzlich zum bereits bewilligten Investitionskredit von CHF 400'000.- wird für die Erarbeitung eines städtebaulichen Bebauungs-, Freiraum- und Erschliessungskonzeptes (mittels Varianzverfahren) für die "Neue Sportanlage Sternenfeld" ein Nachtragskredit von CHF 600'000.- bewilligt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

#### **3. Areal Hardstrasse – Nachtragskredit Quartierplanung und Baurechtsnehmerevaluation**

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 12 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

Der Nachtragskredit in der Höhe von CHF 200'000.- für die "Erarbeitung des Quartierplans Areal Hardstrasse und die Baurechtsnehmerevaluation" wird genehmigt.

*Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.*

#### 4. Teilrevision Reglement "Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen"

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Die neuen oder angepassten Paragraphen und/oder Abschnitte werden in der Einzelabstimmung jeweils einstimmig angenommen. Ausgenommen davon ist der neue Absatz 2 im § 4. Er wird grossmehrheitlich und mit 1 Enthaltung angenommen.

://: In der Schlussabstimmung wird einstimmig beschlossen:

Das Reglement "Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen" wird wie folgt angepasst:

- § 3 Zuständigkeit und Ausrichtung der Zusatzbeiträge (neuer Titel) und zwei neue Absätze 1 und 2:
  - <sup>1</sup> Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der AHV/IV-Zweigstelle bei der Gemeindeverwaltung Birsfelden einzureichen.
  - <sup>2</sup> Die AHV/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung Birsfelden ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung und Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen. Diese Zuständigkeit gilt nur, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.
- § 4 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge; neuer Absatz 2:
  - <sup>2</sup> Erbinnen und Erben sowie Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge samt Zinsen aus dem Nachlass verpflichtet, sofern die an die erlassende Person ausgerichteten Zusatzbeiträge die Summe von CHF 5'000.- übersteigen.
- § 4a Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum (neuer Paragraph)
  - <sup>1</sup> Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.
  - <sup>2</sup> Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimenritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.
- § 5a Rechtsmittel (neuer Paragraph)
  - <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der AHV/IV-Zweigstelle der Gemeindeverwaltung oder einer gemeinsamen, interkommunalen Stelle gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
  - <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

*Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.*

## 5. Budget 2023, IAFP 2023 - 2027

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit 2 Enthaltungen wird beschlossen:

Im Globalbudget "Angebote für Jugendliche und Kinder" wird für die Unterstützung des Jugendparlaments ein zusätzlicher Betrag von CHF 800.- ins Budget 2023 aufgenommen

://: Grossmehrheitlich mit 1 Enthaltung wird beschlossen:

Im Globalbudget "Umweltschutz" werden für die temporäre Pensumerhöhung Sachbearbeiterin / BVU der zusätzliche Betrag von CHF 4'050.- sowie für die Sanierung WC-Anlage Birschöpfli der zusätzliche Betrag von CHF 5'000.-, bei gleichzeitiger Streichung des Investitionskredits von CHF 200'000.-, ins Budget 2023 aufgenommen.

://: Mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag von Joel Stoll auf Streichung des Betrags von CHF 70'000.-, welcher im Globalbudget "Strassen, Grünflächen und Verkehr" für die Kontrolle der temporär gesperrten Gemeindestrassen durch einen privaten Verkehrsdienst eingestellt ist, grossmehrheitlich abgelehnt.

://: Grossmehrheitlich mit 1 Enthaltung wird beschlossen:

Im Globalbudget "Sozialhilfe" (CHF 24'000.-) sowie im Globalbudget "Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen" (CHF 16'000.-) wird der zusätzliche Betrag von total CHF 40'000.- für die Aufstockung Pensum Jur. MA ins Budget 2023 aufgenommen.

://: Grossmehrheitlich mit 1 Enthaltung wird beschlossen:

Im Globalbudget "Bildung" wird der zusätzliche Betrag von CHF 40'000.- für die Aufstockung Pensen für Reinigung Schulhaus/Turnhalle/Musikschule Sternenfeld ins Budget 2023 aufgenommen.

://: Grossmehrheitlich mit 1 Nein-Stimme und wenigen Enthaltungen wird beschlossen:

Für die Realloohnerhöhung von 0.5% wird der zusätzliche Betrag von CHF 92'920.- (totale Realloohnerhöhung von CHF 96'379.-, davon CHF 3'459.- für Bereiche in der Spezialfinanzierung) ins Budget 2023 aufgenommen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Enthaltungen wird beschlossen:

1. Die Gemeindesteuerfüsse für das Jahr 2023 betragen:
  - Natürliche Personen: 62 %
  - Juristische Personen: 55 %

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Nein-Stimmen wird beschlossen:

2. Allen Globalbudgets der Aufgabenbereiche 2023 und dem sich ergebenden Defizit von CHF 2'417'880.- wird zugestimmt.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Enthaltungen wird beschlossen:

3. Dem Investitionsbudget 2023 mit Nettoinvestitionen von CHF 10'112'500.- wird zugestimmt.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Enthaltungen wird beschlossen:

4. Der IAFP 2023 – 2027 wird zur Kenntnis genommen.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

## 6. Anträge

Es sind keine neuen Anträge eingegangen und es bestehen keine pendenten Anträge.

Birsfelden, 19. Dezember 2022

### NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Ch. Hiltmann  
Gemeindepräsident



M. Schürmann  
Leiter Gemeindeverwaltung

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 2022 wird genehmigt.

### GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann  
Gemeindepräsident



M. Schürmann  
Leiter Gemeindeverwaltung

## TRAKTANDUM NR. 2

### **Teilrevision Gemeindeordnung – Antrag auf "Einführung der Möglichkeit von Schlussabstimmungen über Gemeindeversammlungsvorlagen an der Urne"**

#### **Ausgangslage**

P. Rüegg hat Ende Juli 2022 einen Antrag auf «Einführung der Möglichkeit von Schlussabstimmung über Gemeindeversammlungsvorlagen an der Urne» zuhanden der Gemeindeversammlung eingereicht.

P. Rüegg begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass er zwar einerseits ein grosser Befürworter der Gemeindeversammlung ist. Andererseits aber je länger je mehr davon überzeugt ist, dass einzelne ausgewählte Gemeindeversammlungsvorlagen von so grosser Bedeutung und Tragweite sind, dass darüber alle Stimmberechtigten abstimmen sollten. Weiter führte der Antragsteller aus, dass dies mit dem fakultativen Referendum grundsätzlich ja bereits auch so vorgesehen ist. Das Sammeln einer genügend grossen Anzahl an Unterschriften stellt sich P. Rüegg jedoch sehr aufwändig und eventuell auch schwierig vor. Entsprechend ist er zum Schluss gekommen, dass es sinnvoll wäre einen Mechanismus zu schaffen, mit dem Urnenabstimmungen einfacher umgesetzt werden können.

Der Gemeinderat war und ist der Meinung, dass die Thematik der «Schlussabstimmung von Gemeindeversammlungsvorlagen an der Urne» in erster Linie durch die Gemeindeversammlung selbst beurteilt werden müsse. Der Antrag wurde deshalb der Gemeindeversammlung vom 26. September 2022 zur Erheblich-/Nichterheblicherklärung vorgelegt.

Die Gemeindeversammlung beschloss daraufhin grossmehrheitlich mit nur wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen die Erheblichkeit des Antrages.

In der Folge erarbeitete der Gemeinderat einen Entwurf für die Anpassung der Gemeindeordnung. Diesen Entwurf schickte er Anfang November 2022 in die Vernehmlassung. Die Ergebnisse aus der Vernehmlassung, welche bis zum 6. Januar 2023 dauerte, wurden für den nun vorliegenden Vorschlag für die Teilrevision der Gemeindeordnung mitberücksichtigt.

#### **Erwägungen**

##### Bestehende gesetzliche Möglichkeiten

Das Gemeindegesetz sieht seit gut zehn Jahren in § 67a vor, dass die Gemeinden in der Gemeindeordnung die Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Beschlüsse der Gemeindeversammlung einführen können. Mit dieser neuen Regelung könnte ein Drittel der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über eine Gemeindeversammlungsvorlage an der Urne stattfinden soll.

Gemäss heutiger Regelung (§ 48 des Gemeindegesetzes) gibt es Gemeindeversammlungsbeschlüsse, welche dem obligatorischen Referendum und damit zwingend einer Urnenabstimmung unterstehen. Dazu gehören neben Änderungen der Gemeindeordnung auch Geschäfte mit hoher Tragweite für die Gemeinde, wie zum Beispiel der Vertrag über eine gemeinsame Behörde oder die Änderung des Gemeindepensens.

Daneben gibt es Gemeindeversammlungsbeschlüsse, welche dem fakultativen Referendum unterstehen (§ 49 des Gemeindegesetzes). Bei diesen Geschäften kann mittels einer Unterschriftensammlung mit mindestens 500 gültigen Unterschriften eine Urnenabstimmung erwirkt werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind gemäss Gemeindegesetz (§ 49 Abs. 3) unter anderem Gemeindeversammlungsbeschlüsse zum Budget, zur Rechnung, zum Steuerfuss sowie Ablehnungsbeschlüsse der Gemeindeversammlung. Insbesondere der letzte Punkt stellt eine Ungleichbehandlung dar. Gegen befürwortende Beschlüsse kann das fakultative Referendum ergriffen werden, nicht aber gegen ablehnende Beschlüsse der Gemeindeversammlung (GVS).

#### Auswirkungen der Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Beschlüsse der GVS

Die Tragweite der Einführung der Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Beratung der Geschäfte an den Gemeindeversammlungen bleibt gleich wie heute. Jede Versammlungsvorlage wird vorgestellt, diskutiert und es können Änderungsanträge gestellt werden, über welche die Gemeindeversammlung abstimmt.
- Vor der Schlussabstimmung kann neu ein Antrag auf Abstimmung an der Urne gestellt werden. Wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmt, findet die Schlussabstimmung nicht an der Gemeindeversammlung, sondern an der Urne statt. Das Quorum von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist im Gemeindegesetz festgelegt und kann nicht verändert werden.
- Bei der Schlussabstimmung an der Urne werden alle von der Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungsanträge in die Abstimmungsvorlage eingearbeitet. An der Urnenabstimmung können die Stimmberechtigten dann der bereinigten Vorlage zustimmen oder sie ablehnen.

#### Vor- und Nachteile

Aus Sicht des Gemeinderates beinhaltet die Einführung der Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Beschlüsse der Gemeindeversammlung **einen wesentlichen Vorteil**: Entscheide an der Urne sind breiter abgestützt und damit demokratisch höher legitimiert.

Als **mögliche Nachteile** können unter anderen die folgenden Punkte aufgeführt werden:

- Wenn die Versammlung nicht abschliessend über ein behandeltes Geschäft entscheiden kann, verliert die Gemeindeversammlung als Ureinrichtung der Basisdemokratie an Gewicht und es werden in Zukunft möglicherweise noch weniger Stimmberechtigte an den Versammlungen teilnehmen.
- Durch die Schlussabstimmung an der Urne kommt es zu unnötigen Verzögerungen in der Beschlussfindung und es entstehen Mehrkosten für die Gemeinde.

#### Ergebnis der Vernehmlassung

An der Vernehmlassung haben sich drei Parteien (EVP, SVP, Grüne) sowie eine Privatperson beteiligt. Der ursprüngliche Vorschlag des Gemeinderates, die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sowie die Stellungnahme des Gemeinderates dazu, sind in der beiliegenden synoptischen Darstellung aufgeführt (siehe BEILAGE 2).

Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sowie die Stellungnahme des Gemeinderates dazu lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die drei Parteien haben die vorgeschlagene Änderung ohne Ergänzungen oder Berichtigungen begrüsst.
- Person A findet es falsch, dass der Antrag auf Schlussabstimmung an der Urne nur für Vorlagen gestellt werden darf, welche dem fakultativen Referendum unterliegen.  
Alternativ schlägt sie vor, dass von der Möglichkeit der Schlussabstimmung an der Urne nur jene Fälle ausgeschlossen werden, bei denen das fakultative Referendum (gemäss § 49 Abs. 3 Gemeindegesetz) unzulässig ist.

Der Gemeinderat teilt die Meinung von Person A nicht. Es ist aus seiner Sicht sinnvoll und auch beabsichtigt, dass Gemeindeversammlungsunterlagen, welche dem obligatorischen Referendum unterstehen, nicht der Schlussabstimmung an der Urne unterliegen sollen. Das könnte zu einer unnötigen Verkomplizierung respektive zu Doppelspurigkeiten führen.

Konkret: bei einer Gemeindeversammlungsvorlage, welche dem obligatorischen Referendum untersteht, könnte die Gemeindeversammlung mit dem notwendigen Quorum beschliessen, dass die Schlussabstimmung darüber an der Urne stattfinden soll. Würde diese Schlussabstimmung an der Urne positiv ausfallen, müsste anschliessend über das gleiche Geschäft – aufgrund des obligatorischen Referendums – nochmals an der Urne abgestimmt werden.

Diese Haltung teilt auch die Stabstelle Gemeinden des Kantons. Zudem hat die Gemeinde Arlesheim ihre Gemeindeordnung bereits vor einiger Zeit in gleicher Art und Weise angepasst, wie es Birsfelden nun auch vorschlägt. Der Kanton hat die Arlesheimer Version genehmigt.

Zudem haben die Stimmberechtigten das Recht zu erfahren, wie die Gemeindeversammlung die der obligatorischen Abstimmung unterliegende Vorlage beurteilt.

### Definitiver Vorschlag für die Teilrevision der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung soll mit einem neuen Paragraphen 2d ergänzt werden. Dieser lautet wie folgt:

#### **§ 2d Schlussabstimmung an der Urne**

<sup>1</sup> *An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.*

<sup>2</sup> *Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.*

Die übrigen Inhalte der Gemeindeordnung bleiben unverändert. Die vollständige Fassung der teilrevidierten Gemeindeordnung findet sich in BEILAGE 1.

### **Finanzielle Aspekte**

Die Mehrkosten für eine Schlussabstimmung an der Urne sind abhängig von der Durchführung:

- Wird die Abstimmung an einem der offiziellen kantonalen / nationalen Abstimmungstermine durchgeführt, fallen lediglich Mehrkosten für die Abstimmungsunterlagen an (Papier-/Druckkosten). Sie betragen rund CHF 3'000.00 pro Abstimmung.
- Wird die Abstimmung an einem eigenständigen, kommunalen Abstimmungstermin durchgeführt, kommen im Wesentlichen noch die Kosten für Versand und Rückantwort hinzu. Die Kosten betragen dann rund CHF 12'000.00 pro Abstimmung.

In der Regel ist es möglich, dass die kantonalen / nationalen Abstimmungstermine genutzt werden. Die Kosten fallen deshalb aus Sicht des Gemeinderates nicht wesentlich ins Gewicht.

### **Weiteres Vorgehen**

Sollte die Gemeindeversammlung dem vorliegenden Vorschlag der Teilrevision der Gemeindeordnung zustimmen, folgt im April/Mai dieses Jahres die Abstimmung über die Anpassung der Gemeindeordnung an der Urne (obligatorisches Referendum).

Unter der Annahme, dass auch die Abstimmung an der Urne positiv verläuft, wird anschliessend die teilrevidierte Gemeindeordnung der zuständigen kantonalen Stelle zur Genehmigung unterbreitet.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Gemeindeordnung wird wie folgt mit einem neuen Paragraphen 2d ergänzt:

### **§ 2d Schlussabstimmung an der Urne**

<sup>1</sup> An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

<sup>2</sup> Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.

*Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.*

Birsfelden, 7. Februar 2023, GRB Nr. 2023-79

## **GEMEINDERAT BIRSFELDEN**



Ch. Hiltmann  
Gemeindepräsident



M. Schürmann  
Leiter Gemeindeverwaltung

### Beilagen:

- BEILAGE 1: Vorschlag der teilrevidierten Fassung der Gemeindeordnung (Reinfassung)
- BEILAGE 2: Teilrevison «Gemeindeordnung» - Vorschlag zuhanden Vernehmlassung

## **BEILAGE 1: Vorschlag der teilrevidierten Fassung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

### **A. Organisation**

#### **§ 1 Organisationstyp**

Die Einwohnergemeinde Birsfelden hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

#### **§ 2 Behördenorganisation**

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus <sup>A</sup>fünf Mitgliedern;
  - b. ...<sup>B</sup>
  - c. <sup>C</sup>Schulrat, bestehend aus sieben Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates;
  - d. <sup>C</sup>Sozialhilfebehörde, bestehend aus <sup>D</sup>fünf Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates;
  - e. ...<sup>B</sup>
  - f. ...<sup>B</sup>
  - g. ...<sup>B</sup>
  - h. <sup>C</sup>...<sup>B</sup>
- <sup>2</sup>
- a. ...<sup>B</sup>
- <sup>E</sup>b. und c. ....

#### **F§ 2a Gemeindekommission**

<sup>1</sup> Die Gemeindekommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern.

<sup>2</sup> Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag
- b. Sie wirkt bei Wahlen gemäss § 3, Absatz 2 mit
- c. Sie übt die Finanzkompetenz gemäss § 8 aus.

<sup>3</sup> Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.

#### **F§ 2b Kontrollorgane**

Es bestehen folgende Kontrollorgane:

- a. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern;
- b. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus sieben Mitgliedern.

#### **F§ 2c Hilfsorgane**

Es bestehen folgende Hilfsorgane:

- a. Wahlbüro, bestehend aus 21 Mitgliedern.

#### **neu: § 2d Schlussabstimmung an der Urne**

<sup>1</sup> An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

<sup>2</sup> Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.

<sup>A</sup> Änderung gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15.12.14 / In Kraft per 1.7.16

<sup>B</sup> Aufgehoben gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.09.13 / In Kraft per 1.5.14

<sup>C</sup> Änderung gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16.06.03 / In Kraft per 1.1.04

<sup>D</sup> Änderung gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.10.03 / In Kraft per 1.7.04

<sup>E</sup> Aufgehoben gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16.06.03 / In Kraft per 1.1.04

## **B. Wahl der Behörden und Initiativrecht<sup>G</sup>**

### **§ 3 Wahlorgane**

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat,
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
- c. die Gemeindekommission,
- d. <sup>C</sup>der Schulrat, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird.
- e. ...<sup>H</sup>

<sup>2</sup> Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- a. die Rechnungsprüfungskommission,
- b. die Geschäftsprüfungskommission,
- c. die Mitglieder des <sup>C</sup>Wahlbüros,
- d. <sup>I</sup>die Sozialhilfebehörde, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird.

<sup>3</sup> Durch den Gemeinderat wird gewählt:

- a. ...<sup>B</sup>
- b. ein Mitglied des <sup>C</sup>Schulrates aus seiner Mitte;
- c. ein Mitglied der <sup>C</sup>Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte.
- d. <sup>F</sup>durch den Gemeinderat eingesetzte Ausschüsse und Kommissionen gemäss § 104, Abs. 1 <sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes

### **§ 4 Verfahren bei Urnenwahl**

<sup>1</sup> Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
- b. <sup>J</sup>der Gemeinderat,
- c. <sup>K</sup>der Schulrat.

<sup>2</sup> Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:

- a. ...<sup>L</sup>
- b. die Gemeindekommission,
- c. <sup>c, K</sup>
- d. (aufgehoben durch § 19a GG).

### **<sup>K</sup> § 5a Initiative**

<sup>1</sup> 500 Stimmberechtigte können

- a) das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder Gemeindereglementsbestimmungen stellen;
- b) das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung stellen, sofern der Gegenstand in deren Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.

<sup>2</sup> Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

<sup>3</sup> Mit dem nichtformulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.

<sup>4</sup> Formulierte und nichtformulierte Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen die Gemeindeversammlung Folge gibt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und fakultative Referendum.

<sup>F</sup> Neu gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.9.13 / In Kraft per 1.5.14

<sup>G</sup> Neu / Ergänzung gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8.4.19 / In Kraft per 1.7.20

<sup>H</sup> Gestrichen gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.10.03 / In Kraft per 1.7.04

<sup>I</sup> Neu gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.10.03 / In Kraft per 1.7.04

- <sup>5</sup> Begehren, welche die Gemeindeversammlung in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Gemeindeversammlung kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.
- <sup>6</sup> Haben die Stimmberechtigten an der Urne einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert einem Jahr im Sinn des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten.

#### § 5 Stille Wahl

<sup>J</sup> Die stille Wahl ist bei allen Urnenwahlen möglich.

### **C. Finanzausgaben**

#### § 6 Sondervorlagen<sup>M</sup>

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

<sup>2</sup> Folgende Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.--
- b. ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000'000.-- für Grundstückserwerb, Hochbauten, Tiefbauten, Werk- und Energieleitungen;
- c. neue ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 200'000.-- pro Jahr.

#### § 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. <sup>M</sup>neue Ausgaben:  
Fr. 50'000.-- für die Einzelausgabe,  
Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:  
Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:  
Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Kapitalhöchstwert;

#### § 8 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über eine Verdoppelung der in § 7 genannten Beträge beschliessen.

<sup>J</sup> Neu gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.04.11 / In Kraft per 1.7.12

<sup>K</sup> Neu / Ergänzung gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8.4.19 / In Kraft per 1.7.20

<sup>L</sup> Gestrichen gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.04.11 / In Kraft per 1.7.12

<sup>M</sup> Änderung gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.9.13 / In Kraft per 1.5.14

<sup>N</sup> Änderung gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15.12.14 / In Kraft per 1.7.16

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden vom 3. März 1991 wird aufgehoben, ausgenommen Ziff. 2.9. Abs. 5, 3.12.2, 6.6.

<sup>2</sup> Die Ziff. 2.9. Abs. 5, 3.12.2 und 6.6. der bisherigen Gemeindeordnung gelten mit Inkrafttreten des zu erlassenden Personalreglementes als aufgehoben.

<sup>M3</sup> Die folgenden Ziffern wurden im Rahmen der Teilrevision (obligatorisches Referendum vom 9. Feb. 2014) wie folgt angepasst:

- a. gestrichen: §2, Abs. 1, Pkt. b, e, f, g und h; §2, Abs. 2; §3, Abs. 3, Pkt. a;
- b. neu: §2a, Abs. 2 und 3; §2b; §2c; §3, Abs. 3, Pkt. d;
- c. geändert: §5; §6, Abs. 1 und 2; §7

<sup>N4</sup> Der § 2a Behördenorganisation / Gemeinderat wurde im Rahmen der Teilrevision (obligatorisches Referendum vom 14. Juni 2015) geändert.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der Gemeindeordnung nach der Annahme an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Birsfelden, 16. Dezember 1998 / 19. Juni 2011 / 23. September 2013 / 15. Dezember 2014 / 12. November 2019

## **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Ch. Hiltmann  
Gemeindepräsident

M. Schürmann  
Leiter Gemeindeverwaltung

Gemäss Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates Nr. 308 vom 2. März 1999 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

Änderungen der Gemeindeversammlung vom 4. April 2011 gemäss Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates Nr. 1656 vom 29. November 2011 genehmigt und per 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt.

Änderungen der Gemeindeversammlung vom 23. September 2013 gemäss Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates Nr. 0345 vom 18. März 2014 genehmigt und per 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt.

Änderungen der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2014 gemäss Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates Nr. 1881 vom 1. Dezember 2015 genehmigt und per 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.

Änderungen der Gemeindeversammlung vom 8. April 2019 gemäss Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates Nr. 2019-1471 vom 5. November 2019 genehmigt und per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

## BEILAGE 2:

### Teilrevison «Gemeindeordnung» - Vorschlag zuhanden Vernehmlassung

(Basierend auf dem Antrag von P. Rüegg zur Einführung der Möglichkeit der Schlussabstimmung an der Urne respektive der Erheblicherklärung desselben Antrages durch die Gemeindeversammlung vom 26. September 2022)

**Hinweis:** Die Änderungen gegenüber der heute gültigen Gemeindeordnung sind im Vorschlag zur teilrevidierten Gemeindeordnung **gelb** markiert. Änderungen aufgrund der Vernehmlassung sind **blau** markiert.

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung	Bemerkungen
<b>A. Organisation</b>		
<p><b>§ 1 Organisationstyp</b>            Die Einwohnergemeinde Birsfelden hat die ordentliche Gemeindeorganisation.</p>	<p><b>§ 1 Organisationstyp</b>            Die Einwohnergemeinde Birsfelden hat die ordentliche Gemeindeorganisation.</p>	unverändert
<p><b>§ 2 Behördenorganisation</b>            1 Es bestehen folgende Behörden:            a. Gemeinderat, bestehend aus fünf Mitgliedern;            b. (...)            c. Schulrat, bestehend aus sieben Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates;            d. Sozialhilfebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates;            e. bis h. (...)  <sup>2</sup> (...<sup>B</sup>)            a. (...<sup>B</sup>)  <sup>E</sup>b. und c. (...)</p>	<p><b>§ 2 Behördenorganisation</b>            1 Es bestehen folgende Behörden:            a. Gemeinderat, bestehend aus fünf Mitgliedern;            b. (...)            c. Schulrat, bestehend aus sieben Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates;            d. Sozialhilfebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates;            e. bis h. (...)  <sup>2</sup> (...<sup>B</sup>)            a. (...<sup>B</sup>)  <sup>E</sup>b. und c. (...)</p>	unverändert

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p><b>§ 2a Gemeindekommission</b></p> <p>1 Die Gemeindekommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern.</p> <p>2 Ihr obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag</p> <p>b. Sie wirkt bei Wahlen gemäss § 3, Absatz 2 mit</p> <p>c. Sie übt die Finanzkompetenz gemäss § 8 aus.</p> <p>3 Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.</p>	<p><b>§ 2a Gemeindekommission</b></p> <p>1 Die Gemeindekommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern.</p> <p>2 Ihr obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag</p> <p>b. Sie wirkt bei Wahlen gemäss § 3, Absatz 2 mit</p> <p>c. Sie übt die Finanzkompetenz gemäss § 8 aus.</p> <p>3 Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>§ 2b Kontrollorgane</b></p> <p>Es bestehen folgende Kontrollorgane:</p> <p>a. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern;</p> <p>b. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus sieben Mitgliedern.</p>	<p><b>§ 2b Kontrollorgane</b></p> <p>Es bestehen folgende Kontrollorgane:</p> <p>a. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern;</p> <p>b. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus sieben Mitgliedern.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>§ 2c Hilfsorgane</b></p> <p>Es bestehen folgende Hilfsorgane:</p> <p>a. Wahlbüro, bestehend aus 21 Mitgliedern.</p>	<p><b>§ 2c Hilfsorgane</b></p> <p>Es bestehen folgende Hilfsorgane:</p> <p>a. Wahlbüro, bestehend aus 21 Mitgliedern.</p>	<p>unverändert</p>

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung	Bemerkungen
--	<p><b>§ 2d Schlussabstimmung an der Urne</b></p> <p>1 An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.</p> <p>2 Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.</p>	<p>Vollständig neuer Paragraph.</p> <p>Absatz 1 hält den Grundsatz gemäss Gemeindegesetz § 67a fest.</p> <p>Absatz 2 präzisiert, dass die Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne nur für Vorlagen besteht, welche dem fakultativen Referendum unterstehen. Eine Schlussabstimmung an der Urne ist deshalb <b>nicht möglich</b> für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Beschlüsse, die dem obligatorischen Referendum unterliegen.</b></li> <li>- Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;</li> <li>- Wahlen;</li> <li>- Gemeindebegehren gemäss § 49, Absatz 1 der Kantonsverfassung;</li> <li>- Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.)</li> </ul> <p><b>Bei GVS-Vorlagen, die aufgrund des obligatorischen Referendums, so oder so an der Urne entschieden werden, macht eine Schlussabstimmung an der Urne keinen Sinn.</b></p> <p>Die weitere Präzisierung ist aus Sicht des Gemeinderates sowohl sinnvoll wie auch logisch respektive aus rechtlicher Sicht notwendig. Es darf nicht sein, dass gegen Beschlüsse, gegen die gemäss Gemeindegesetz kein Referendum ergriffen werden kann, durch Beschluss der Gemeindeversammlung die Schlussabstimmung an der Urne erfolgt. Das wäre eine Verletzung übergeordneten Rechtes.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>EVP:</b> Sind einverstanden mit der Anpassung.</li> <li>- <b>SVP:</b> Die SVP Birsfelden hat keine Ergänzungen, Berichtigungen oder redaktionelle Änderungen anzubringen.</li> <li>- <b>Grüne:</b> Die Teilrevision wird in der vorgeschlagenen Form begrüsst.</li> <li>- <b>Person A:</b> Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Antrag auf Schlussabstimmung an der Urne für Vorlagen, welche dem <b>obligatorischen</b> Referendum unterstehen, ausgeschlossen wird. Beim Lesen der Bemerkungen in der Synopse wird denn hierzu auch nichts ausgeführt. Vielmehr vermute ich beim Abstellen auf Vorlagen, welche dem fakultativen Referendum unterliegen eine Falschüberlegung: Natürlich ist es richtig, dass der Katalog von § 49 Abs. 3 Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen wird. In der Gemeindeordnung Birsfelden darf aber nicht stehen, dass der Antrag auf Schlussabstimmung an der Urne nur für Vorlagen gestellt werden darf, welche dem fakultativen Referendum unterliegen. Ich schlage folgende Formulierung vor:  §2d Abs. 1  An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.  § 2d Abs. 2  Der Antrag auf Schlussabstimmung an der Urne ist in den in § 49 Abs. 3 Gemeindegesetz aufgeführten Fällen unzulässig.</li> </ul> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>Der Gemeinderat teilt die Meinung von Person A nicht. Es ist sehr wohl sinnvoll und auch beabsichtigt, dass GVS-Vorlagen, welche dem obligatorischen Referendum unterstehen, nicht der Schlussabstimmung an der Urne unterliegen sollen. Diese Haltung teilt auch die Stabstelle Gemeinden des Kantons. Dementsprechend ist Absatz 2 richtig formuliert und soll auch nicht geändert werden. Hingegen wurde der Text in den Bemerkungen angepasst (blau markiert).</p>		

**Die nachfolgenden Abschnitte und Paragraphen der Gemeindeordnung bleiben unverändert.**

**B. Wahl der Behörden und Initiativrecht**

§ 3 Wahlgane

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

§ 5a Initiative

§ 5 Stille Wahl

**C. Finanzzuständigkeiten**

§ 6 Sondervorlagen

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

§ 8 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission

**D. Schlussbestimmungen**

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 10 Inkrafttreten

## **TRAKTANDUM NR. 3**

### **Totalrevision Polizeireglement**

#### **Ausgangslage**

Das bisherige Polizeireglement (PoIR) der Gemeinde Birsfelden stammt aus dem Jahr 2004. In den letzten Jahren hat sich die Diskrepanz zwischen der Lebensweise in der heutigen Gesellschaft und dem beinahe 20 Jahre alten Reglement immer stärker bemerkbar gemacht. Für einige Themen gibt es nur ungenaue oder gar keine Entsprechung wie beispielsweise zu "Sheriff-Klammern", Littering, Drohnenflügen oder Lichtverschmutzung. Andere wiederum sind über die Jahre obsolet geworden wie zum Beispiel die Bestimmungen zu Dancing-Bars.

Ausserdem gibt es in vielen Bereichen für geringfügige Straftatbestände wie beispielsweise Littering, wildes Urinieren oder Nachtruhestörungen keine Möglichkeit zur sofortigen Ahndung mittels Ordnungsbusse. Da die gesetzlichen Grundlagen hierfür bislang gefehlt haben, musste selbst für geringfügige Vergehen jeweils eine Verzeigung angestrengt werden. Das ist ein aufwändiges und langwieriges Verfahren. Eine Totalrevision des PoIR drängt sich daher auf.

Eine Arbeitsgruppe (AGr), die sich aus Mitarbeitenden der Bereiche Sicherheit & Rettung, Gemeindepolizei und Verwaltungsleitung sowie einer externen Juristischen Fachperson zusammensetzt, hat sich über ein Jahr mit der kompletten Überarbeitung des PoIR befasst. Anhand der jüngeren Polizeireglemente von Baselbieter Gemeinden (z.B. Liestal und Arlesheim), aber auch im Einklang mit den Reglementen der Nachbargemeinden Muttenz, Münchenstein und Basel-Stadt wurde schliesslich ein neues, totalrevidiertes PoIR erarbeitet.

Da die Änderungen umfangreich sind und die bisher komplett fehlende Ordnungsbussenliste (OB-Liste) ergänzt werden soll, ist eine Totalrevision des PoIR unumgänglich.

#### **Erwägungen**

Die öffentliche Vernehmlassung zum Vorschlag des totalrevidierten Polizeireglements dauerte vom 7. November 2022 bis 6. Januar 2023. Neben vier Privatpersonen haben auch die politischen Parteien (SP, Die Mitte, Grüne und SVP) sowie der Natur- und Vogelschutzverein Birsfelden (NVVB) an der Vernehmlassung teilgenommen.

Neben einigen Begriffsdefinitionen und Präzisierungen gab es vor allem Rückmeldungen zu den Themen Feuerwerk, Drohnen, Betteln, Ruhestörungen und Lichtemissionen. Sämtliche Rückmeldungen sowie die Kommentare des Gemeinderates finden sich in der beiliegenden, synoptischen Darstellung (BEILAGE 2).

Im Anhang befindet sich auch die neue, total revidierte Fassung des Polizeireglements in „Reinform“ inklusive Ordnungsbussenliste (BEILAGE 1).

## **Die wichtigsten Themen und Anpassungen im totalrevidierten Polizeireglement**

### Einführung Ordnungsbussen (siehe auch Anhang 1; Ordnungsbussenliste)

Ein zentrales, neues Element, welches im neuen PolR Eingang findet, ist die Ordnungsbusse (OB). Glücklicherweise konnte sich Birsfelden - bei dieser für uns neuen Thematik – an den relativ neuen Polizeireglementen der Gemeinden Muttenz, Arlesheim und Liestal orientieren (Umfang, Darstellungsformen, rechtliche Notwendigkeit etc.). Viele Bestimmungen im neuen Birsfelder PolR decken sich mit jenen der erwähnten Gemeinden, andere sind spezifisch auf Birsfelden bezogen. Liestal, Arlesheim und Muttenz hatten vor der aktuell gültigen PolR-Fassung ebenfalls keine Möglichkeit, Vergehen unverzüglich mittels OB zu büssen. Verstösse nach dem alten PolR mussten vielmehr an den Bussenausschuss verzeigt werden, was zeit- und personalintensiv ist.

Die Erfahrungen der anderen Gemeinden mit dem neuen Regelwerk sind mehrheitlich positiv. Bisher mussten vor allem OB in den Bereichen Nachtruhe, Lichtemissionen oder Hundehaltung ausgestellt werden.

Die Möglichkeiten zur Erteilung von Ordnungsbussen erscheint auf den ersten Blick sehr umfangreich. Die detaillierte Aufführung von Übertretungstatbeständen dient jedoch der Rechtssicherheit einerseits und der Transparenz andererseits. So ist gewährleistet, dass die Polizei das Reglement auch unter Berücksichtigung des polizeilichen Ermessensspielraums dennoch als «Arbeitswerkzeug» möglichst exakt und zielgerichtet einsetzen kann. Gerade beim PolR, das nicht nur Grundlage für das Zusammenleben bildet, sondern insbesondere in juristischer Hinsicht auch die Basis für strafrechtliche Sanktionen darstellt, sind juristisch unklare oder gar fehlerhafte Formulierungen zu vermeiden.

Im neuen PolR der Gemeinde Birsfelden soll es zukünftig drei Kategorien von Ordnungsbussen resp. drei unterschiedliche Bussenhöhen geben (CHF 50, CHF 100 und CHF 300). Dies in Abstufung des Schweregrades der Übertretungen, der Folgen für die Allgemeinheit oder Umwelt und in Analogie zu anderen Gemeinden. Eine noch weitere Differenzierung resp. Auffächerung der Bussenhöhen wurde im Vorfeld zwar erarbeitet, aber in der weiteren Diskussion wieder verworfen.

### Feuerwerk

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass das Abbrennen von Feuerwerk an Silvester und am 1. August einerseits noch immer einem breiten Bedürfnis entspricht. Andererseits sind die teils erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt nicht von der Hand zu weisen. Der Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerk sind schon heute stark reglementiert und eingeschränkt. Das Zünden von Feuerwerk ohne Bewilligung ist bereits heute auf zwei Tage pro Jahr behrenzt. Die bestehenden Vorschriften sind in der Bevölkerung weitestgehend bekannt und akzeptiert. Die in den Rückmeldungen geäusserten weitergehenden Forderungen beispielsweise nach geographischer Eingrenzung sind aus Sicht des Gemeinderates kaum umsetzbar. Generell ist es schwierig bis unmöglich, die Einhaltung des Verbots gerade am Nationalfeiertag oder an Silvester zu überprüfen. Es bliebe allenfalls ein nachgelagertes Büssen. Nur bei länger andauernden Feuerwerken war und dürfte es auch zukünftig für die Polizei überhaupt möglich sein, die Urheberchaft zu lokalisieren und zur Rechenschaft zu ziehen.

Um dem Ruhebedürfnis von Mensch und Tier noch weiter entgegenzukommen, schlägt der Gemeinderat nun aber vor, die Zeiten weiter einzuschränken. Analog zur Basler-Lösung soll Feuerwerk nur noch an total 21 Stunden (bisher 49) erlaubt sein: jeweils von 18.00 Uhr bis 01.00 Uhr am 31. Juli, 1. August und 31. Dezember.

### Modellflug- und Modellfahrzeuge respektive unbesetzte Luftfahrzeuge (Drohnen)

Die Bestimmung über Modellflug- und Modellfahrzeuge im § 17 wurde den heutigen Verhältnissen angepasst und um unbesetzte Luftfahrzeuge (Drohnen) ergänzt. Im Zuge des Vernehmlassungsverfahrens wurde der § 17 noch um den Zusatz "Natur und Wildtiere" sowie "Privatsphäre" ergänzt. In Bezug auf die Drohnenflüge gelten übergeordnetes Recht und Vorschriften des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL), da sich Birsfelden im Einzugsgebiet des Euroairports Basel-Mulhouse befindet. Ergänzungen, welche den Schutz der Privatsphäre aufgrund Drohnenflügen mit Kameras fordern, sind prinzipiell mit dem Datenschutzgesetz abgedeckt.

Die weitergehenden Rückmeldungen finden deshalb keine weitere Beachtung im neuen PolR bzw. sind obsolet.

### Betteln und Strassenmusik

Bisher ist Betteln in Birsfelden ohne Bewilligung möglich. In den letzten Jahren konnte eine starke und vor allem anhaltende Zunahme von Bettelnden festgestellt werden. Diese konzentrieren sich nicht mehr, wie bisher üblich, auf die Stadt. Sie sind auch in Birsfelden vermehrt anzutreffen. Der Gemeinderat hat sich deshalb entschieden, neu auch diesen Bereich zu regeln.

Der ursprüngliche Vorschlag, dass Betteln nur mit Bewilligung erlaubt sein soll, zieht der Gemeinderat zurück. Dies vor allem auf Grundlage der erfolgten Rückmeldungen aus der Vernehmlassung. Somit ist weiterhin keine Bewilligung erforderlich. Es bleibt aber definiert, wo im öffentlichen Raum gebettelt werden darf. Die Kontrolle erfolgt wie bei allen anderen Bestimmungen des PolR durch die Gemeindepolizei im Rahmen ihrer Patrouillendienste oder auf Anzeige resp. Meldung hin.

Ähnlich verhält es sich mit der Strassenmusik. Auch diese war bisher ohne Bewilligung erlaubt. Das soll weiterhin so bleiben. Es gelten aber Vorgaben, die einzuhalten sind.

### Nachtruhe

Mit dem totalrevidierten PolR wird die Nachtruhe an Wochenenden angepasst: Freitag und Samstag gilt diese neu erst ab 23.00 Uhr. Dies entspricht einer Anpassung an die heutige Lebensweise in einem urbanen Umfeld. Die Verkürzung der Nachtruhe um eine Stunde entspricht zumindest an den beiden Abenden einer Harmonisierung und Angleichung an Basel-Stadt, was die Handhabung z.B. am Birsköppli vereinheitlicht und vereinfacht. Nicht Eingang gefunden hat eine weitergehende, geographische Einschränkung resp. Ausnahmeregelung für Wald- und Naturschutzgebiete. Hingegen wurde die allgemeine Formulierung angepasst, um das Ruhebedürfnis von Mensch, Tier und Natur widerzuspiegeln.

### Lichtemissionen

Neu haben im totalrevidierten PolR auch Bestimmungen zu Lichtemissionen Niederschlag gefunden; dafür gab es im bisherigen PolR keine Entsprechung. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass Birsfelden als Energiestadt auch auf diesem Gebiet Regelungen zum Schutz vor Lichtemissionen trifft. Vom neuen Gesetzestext betroffen sind künstliche Beleuchtungen im Aussenraum, die nicht sicherheitsrelevant ist. Gemäss Rückmeldung aus der Vernehmlassung wird die Empfehlung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) umgesetzt und die Zeit des Verbots um eine Stunde auf 22.00 Uhr vorverlegt.

Bereits vor Ausarbeitung des neuen Reglementes fand eine verwaltungsinterne Vernehmlassung unter allen Abteilungsleitenden statt, welche Berührungspunkte zum Polizeireglement haben. Punktuell wurde zudem interne wie externe juristische Beratung hinzugezogen.

Der Gemeinderat ist deshalb überzeugt, das mit dem neuen, totalrevidierten PolR und der OB-Liste eine rechtlich solide Grundlage für die heutige Polizeiarbeit zu schaffen und den Bedürfnissen einer modernen Vorstadtgesellschaft gerecht zu werden.

Die Vorprüfung des neuen PolR durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft hat am 24. Mai 2022 stattgefunden. Die Rückmeldungen von Daniel Roth, Leiter Rechtsdienst RR und LR Basel-Landschaft, wurden bereits vor der öffentlichen Vernehmlassung berücksichtigt, so dass für die Vernehmlassung eine juristisch tragfähige Basis vorhanden gewesen ist.

Als Folge der Rückmeldungen aus der Vernehmlassungen wurde das PolR an diversen Orten nochmals angepasst. Der Gemeinderat beabsichtigt deshalb, die Fassung, wie sie der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt wird, auch nochmals dem Kanton zur Vorprüfung vorzulegen. Sollten sich daraus noch Anpassungen ergeben, könnten diese anlässlich der Behandlung an der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat eingebracht werden.

### **Weiteres Vorgehen**

Sollte die Gemeindeversammlung das überarbeitete, totalrevidierte Polizeireglement am 27. März 2023 genehmigen, ist das weitere Vorgehen wie folgt geplant:

- Abwarten der Referendumsfrist (Ende April 2023);
- Falls Referendumsfrist unbenutzt verstreicht: Vorlage des totalrevidierten Polizeireglements zur Genehmigung an den Regierungsrat (Mai/Juni 2023);
- Nach Genehmigung des totalrevidierten Polizeireglements durch den Regierungsrat: Inkraftsetzung durch den Gemeinderat (baldmöglichst).

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Totalrevision des Polizeireglements wird genehmigt.

*Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.*

Birsfelden, 14. Februar 2023, GRB Nr. 2023-97

### **GEMEINDERAT BIRSFELDEN**



Ch. Hiltmann  
Gemeindepräsident



M. Schürmann  
Leiter Gemeindeverwaltung

### Beilagen:

- BEILAGE 1: Vorschlag der totalrevidierten Fassung des Polizeireglements, inkl. Anhang "Ordnungsbussenliste" (Reinfassung)
- BEILAGE 2: Totalrevision «Polizeireglement» - Vorschlag zuhanden Vernehmlassung

## **BEILAGE 1: Vorschlag der totalrevidierten Fassung des Polizeireglements, inkl. Anhang "Ordnungsbussenliste" (Reinfassung)**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf die §§ 44, 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Regelungs- und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde. Es beschreibt kommunale Übertretungstatbestände, legt die Strafe fest und definiert die Zuständigkeiten und das Verfahren.

<sup>2</sup> Bei Übertretungen nach diesem Reglement ist sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehung strafbar.

#### § 2 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sowie die weiteren von ihm beauftragten Organe sorgen im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach Zuständigkeit und Möglichkeit dafür, dass:

- a. die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wird;
- b. andere Personen in der Ausübung ihrer Rechte nicht gehindert werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sowie die weiteren von ihm beauftragten Organe beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und das öffentliche Interesse.

#### § 3 Polizeiliche Generalklausel

<sup>1</sup> Fehlen besondere Bestimmungen, treffen die Polizeiorgane oder die ermächtigten Verwaltungsstellen jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt unerlässlich sind.

<sup>2</sup> Die Massnahmen nach Absatz 1 sind nur zulässig, sofern sie zeitlich dringend sind.

<sup>3</sup> Das zuständige Polizeiorgan oder die zuständige Verwaltungsstelle hat die Massnahme fortlaufend auf ihre Verhältnismässigkeit zu überprüfen. Sie hebt die Massnahme nach Absatz 1 auf oder passt sie an, sobald die Verhältnismässigkeit nicht mehr gegeben ist.

<sup>4</sup> Die Gemeindepolizei trifft ausnahmsweise Massnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und zur Vermeidung von Straftaten, wenn ein Eingreifen der Polizei Basel-Landschaft nicht rechtzeitig erlangt werden kann und die Massnahmen keinen Aufschub dulden.

## § 4 Kostenersatz

<sup>1</sup> Polizeiliche Einsätze sind grundsätzlich unentgeltlich.

<sup>2</sup> Für polizeiliche Einsätze kann jedoch Kostenersatz verlangt werden, wenn dieses oder ein anderes Reglement dies ausdrücklich vorsieht.

<sup>3</sup> Von den Verursachenden folgender Polizeieinsätze kann bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit ein Kostenersatz der Gemeindepolizei verlangt werden:

- a. Zuführen entlaufender Haustiere
- b. Ruhestörung
- c. Nachbarstreitigkeit
- d. Unrechtmässige Abfallentsorgung
- e. Wegschaffen von Fahrzeugen
- f. Einsätze in überwiegend privatem Interesse wie z.B. Verkehrsdienst oder Parkplatzeinweisung.

Der Kostenersatz richtet sich nach Abs. 4 und 5.

<sup>4</sup> Die Höhe des Kostenersatzes wird nach Aufwand gemäss Gebührenordnung der Gemeinde Birsfelden berechnet.

<sup>5</sup> Für Fahrzeugkosten gelten die Ansätze der Polizei Basel-Landschaft.

## § 5 Rechtmässiger Zustand und Ersatzvornahme

<sup>1</sup> Unabhängig von der Kostenersatzpflicht gemäss § 4 sind Verursachende zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird die Wiederherstellung vom Verursachenden nicht selbständig innert angemessener Frist vorgenommen, erlässt die Abteilung Sicherheit und Rettung eine Verfügung, die die Wiederherstellung anordnet.

<sup>3</sup> Wird die Wiederherstellung trotzdem nicht vorgenommen, ist die Abteilung Sicherheit und Rettung befugt, diese selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Kosten für die Ersatzvornahme gehen zu Lasten des Verursachenden.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen des OR über den Schadenersatz sind anwendbar

## B. Polizeiorgane und Kompetenzen

### § 6 Der Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das oberste Polizeiorgan der Gemeinde. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.

<sup>2</sup> Zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie weitere von ihm beauftragte Verwaltungsstellen und Organe zur Verfügung.

<sup>3</sup> Zu polizeilichen Handlungen gemäss § 8 Abs. 2 dieses Reglements sind im Einsatzfall ferner die Feuerwehr, der Zivilschutz, die Sanität sowie weitere eingesetzte Rettungskräfte befugt.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat besitzt gegenüber den weiteren polizeilich handelnden Organen Weisungsbefugnis.

## § 7 Die Gemeindepolizei

<sup>1</sup> Die Gemeinde Birsfelden führt eine Gemeindepolizei.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeiten der Gemeindepolizei richten sich prinzipiell nach § 7f PolG.

<sup>3</sup> Die Gemeindepolizei ist ferner zuständig für:

- a. die Feststellung von Übertretungen, die dieses Reglement bezeichnet;
- b. die Ahndung von Übertretungen von Gemeindereglementen, auf die das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist.

<sup>4</sup> Zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung sowie zur Ahndung von Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können, besitzt die Gemeindepolizei Mittel und Kompetenzen gemäss den §§ 7h und 7i PolG sowie § 44 Gemeindegesetz.

<sup>5</sup> Die Gemeindepolizei tritt grundsätzlich in Uniform auf. Wenn es die Umstände erfordern, namentlich zur Feststellung von Übertretungen gegen die Vorschriften über Littering, kann auf die Uniform verzichtet werden. Die Polizeiangehörigen weisen sich in diesem Fall mit ihrem amtlichen Ausweis aus.

<sup>6</sup> Wer einer Anordnung oder Aufforderung zuwiderhandelt, die die Gemeindepolizei oder ein anderes Polizeiorgan rechtmässig erlassen hat, wird mit Busse bestraft.

## § 8 Befristeter Platzverweis

<sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind befugt, zur Wahrung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, Personen vorübergehend von bestimmten Orten wegzuweisen.

<sup>2</sup> Die Kompetenz gemäss Absatz 1 steht im Einsatzfall auch Angehörigen der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität und weiteren eingesetzten Rettungskräften zu, wenn Dritte ihren Einsatz behindern oder dadurch gefährdet sind.

## § 9 Vorladung

<sup>1</sup> Die Polizeiorgane können schriftlich unter Angabe des Grundes Personen vorladen, sofern dies für die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die Vorladung ist nur zulässig, wenn die polizeiliche Aufgabe nicht an Ort und Stelle erfüllt werden kann.

## § 10 Polizeiliche Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln. Er kann zu diesem Zweck öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen.

## § 11 Amts- und Vollzugshilfe

<sup>1</sup> Die zuständige Verwaltungsstelle oder Behörde kann die Gemeindepolizei um Amts- und Vollzugshilfe ersuchen.

<sup>2</sup> Die Amts- und Vollzugshilfe ist nur zulässig, sofern sie geeignet, erforderlich und zumutbar ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat und die Gemeindepolizei sind befugt, die Polizei Basel-Landschaft um Amts- und Vollzugshilfe zu ersuchen, sofern eine polizeiliche Aufgabe nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt oder die Gemeinde nicht über die nötigen Ressourcen verfügt.

## § 12 Übertragung an Private

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann nicht-hoheitliche polizeiliche Aufgaben durch Vertrag an private Sicherheitsdienstleister übertragen.

<sup>2</sup> Die Aufsicht, insbesondere über die Einhaltung der Grundrechte, verbleibt beim Gemeinderat. Er kann die Aufsicht an die zuständige Verwaltungsstelle delegieren.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat sowie die zuständige Verwaltungsstelle sind befugt, gegenüber den beauftragten Dritten verbindliche Weisungen zu erteilen.

## C. Die öffentliche Ordnung

### § 13 Grundsatz

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht in ihren Rechten verletzt oder bei ihren Tätigkeiten gestört werden. Die öffentliche Ordnung ist zu wahren.

### § 14 Anstössiges Verhalten

Mit Busse wird bestraft, wer ausserhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen im öffentlichen Raum die Notdurft verrichtet;

### § 15 Abfall und Littering

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer Kleinabfälle wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Zigarettenstummel oder Kaugummi:

- a. an nicht dafür vorgesehenen Orten entsorgt oder liegen lässt.
- b. auf einem fremden Grundstück entsorgt oder sie dort liegen lässt.
- c. in Wald, Flur und an Ufern entsorgt oder sie dort liegen lässt.
- d. im Rahmen des Beisammenseins einer Gruppe an nicht dafür vorgesehenen Orten entsorgt oder liegen lässt.

<sup>2</sup> Wer Siedlungsabfälle nicht in den offiziellen Gebührensäcken oder ohne offizielle Gebührenmarke versehen bereitstellt oder sie nicht in den dafür vorgesehenen Sammelstellen entsorgt, wird mit Busse bestraft.

<sup>3</sup> Wer Siedlungsabfälle in öffentlichen Abfalleimern entsorgt, wird mit Busse bestraft.

<sup>4</sup> Wer Grünabfälle jeglicher Art in Wald, Hecken und auf Wiesen entsorgt, wird mit Busse bestraft.

### § 16 Feuerwerk und Banntagsschiessen

<sup>1</sup> Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerk) ist zwischen 18.00 Uhr und 01.00 Uhr am 31. Juli, am 1. August und am 31. Dezember erlaubt.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Zeiten in Absatz 1 ist das Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Busse bestraft.

<sup>3</sup> Das Zünden und Steigenlassen von Himmelslaternen ist gänzlich verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Busse bestraft.

<sup>4</sup> Das Schiessen am Banntag ist gänzlich verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Busse bestraft.

### § 17 Unbesetzte Luft- und Bodenfahrzeuge

Wer unbesetzte Luft- und Bodenfahrzeuge, namentlich Drohnen, Modellfahrzeuge und dergleichen so betreibt, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung, die Privatsphäre von Menschen oder die Natur und Wildtiere gestört werden, wird mit Busse bestraft.

## D. Die öffentlichen Sachen

### § 18 Grundsatz

<sup>1</sup> Die öffentlichen Sachen (wie z.B. Abfalleimer, Sitzbänke, Spielplätze, Schulen und öffentliche Gebäude) sind bestimmungsgemäss zu benützen und ihnen ist im Rahmen der Nutzung Sorge zu tragen.

<sup>2</sup> Die einzelnen Benützungsordnungen bleiben in jedem Fall vorbehalten:

### § 19 Aufenthalts- und Konsumationsverbot

<sup>1</sup> Wenn dies für die Wahrung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist, kann der Gemeinderat für genau definierte öffentliche Zonen Verhaltensregeln und Verbote verhängen. Namentlich kann der Gemeinderat ein befristetes Konsumationsverbot von Alkohol oder Tabak oder ein Betret- bzw. Verweilverbot für diese Zonen verfügen.

<sup>2</sup> Die Gemeindepolizei ist befugt Personen wegzuweisen, die einer Anordnung gemäss Absatz 1 zuwiderhandeln.

<sup>3</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. innerhalb einer genau definierten Zone gemäss Absatz 1 gegen die Verhaltensregeln verstösst, namentlich wer trotz Konsumationsverbot in dieser Zone Alkohol oder Tabak konsumiert;
- b. eine genau definierte Zone gemäss Absatz 1 trotz Betret- bzw. Verweilverbot betritt oder in dieser verweilt.

### § 20 Allmend

<sup>1</sup> Der gewöhnliche Gemeingebrauch der Allmend bedarf keiner Bewilligung.

<sup>2</sup> Der gesteigerte Gemeingebrauch der Allmend bedarf einer Bewilligung. Die Sondernutzung der Allmend bedarf einer Sondernutzungskonzession.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Nutzung der Allmend in der Allmendverordnung.

<sup>4</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. gegen die Konzessionspflicht verstösst;
- b. gegen die Bewilligungspflicht verstösst;
- c. die Bewilligungs- bzw. Konzessionsauflagen verletzt;
- d. die rechtmässige Benützung für andere erschwert oder sie davon abhält;
- e. gegen weitere Vorschriften der Allmendverordnung verstösst.

### § 21 Abbruch einer Veranstaltung

<sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind befugt, Veranstaltungen abzubrechen, wenn diese die auferlegten Bewilligungsaufgaben verletzen.

<sup>2</sup> Die Veranstaltenden haben im Falle eines Abbruchs alle Kosten zu tragen, die auch bei einer ordentlichen Durchführung der Veranstaltung angefallen wären.

## § 22 Betteln

Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum:

- a. in aufdringlicher oder aggressiver Art und Weise bettelt;
- b. innerhalb von fünf Metern um Haltestellen des öffentlichen Verkehrs bettelt;
- c. innerhalb von fünf Metern um Geld-, Zahlungs- und Fahrkartenautomaten oder Parkuhren bettelt;
- d. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Laden- oder ähnlichen Geschäften, Banken, Poststellen, Wohn- und Bürogebäuden oder öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen bettelt;
- e. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Hotels, Restaurants sowie auf oder innerhalb von fünf Metern um deren Boulevardbereiche bettelt;
- f. auf Märkten sowie innerhalb von fünf Metern um Verkaufsstände oder Buvetten bettelt;
- g. in öffentlichen Parks, Gärten, Friedhöfen, Spielplätzen, Schulanlagen, Unterführungen sowie innerhalb von fünf Metern um deren Ein- und Ausgänge bettelt.

## § 23 Strassenmusik und Strassenkunst

<sup>1</sup> Das öffentliche Musizieren und die Darbietung von Strassenkunst (z.B. Pantomime, Zaubertricks, Akrobatik etc.) sind ohne Bewilligung gestattet.

<sup>2</sup> Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet und dabei die öffentliche Ruhe und Ordnung stört, namentlich wer:

- a. in aufdringlicher oder aggressiver Art und Weise Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;
- b. innerhalb von fünf Metern um Haltestellen des öffentlichen Verkehrs Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;
- c. innerhalb von fünf Metern um Geld-, Zahlungs- und Fahrkartenautomaten oder Parkuhren Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;
- d. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Laden- oder ähnlichen Geschäften, Banken, Poststellen, Wohn- und Bürogebäuden oder öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;
- e. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Hotels, Restaurants sowie auf oder innerhalb von fünf Metern um deren Boulevardbereiche Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;
- f. auf Märkten sowie innerhalb von fünf Metern um Verkaufsstände oder Buvetten Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;
- g. in öffentlichen Parks, Gärten, Friedhöfen, Spielplätzen, Schulanlagen, Unterführungen sowie innerhalb von fünf Metern um deren Ein- und Ausgänge Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über den Immissionsschutz bleiben vorbehalten.

## § 24 Campieren

<sup>1</sup> Das Campieren, namentlich das Aufstellen von Zelten oder eines Nachtlagers, eines Wohnwagens oder ähnlichem auf öffentlichem Boden ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Rettung. Die Bewilligung kann an Auflagen wie z.B. an eine Sauberkeitsverpflichtung geknüpft werden.

<sup>2</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund campiert, namentlich ein Zelt, Nachtlager oder einen Wohnwagen oder ähnliches aufstellt;
- b. gegen Bewilligungsauflagen, die an eine Bewilligung gemäss Absatz 1 geknüpft wurden, verstösst.

## E. Immissionsschutz

### § 25 Nachtruhe

<sup>1</sup> Auf dem gesamten Gemeindegebiet gilt die Nachtruhe:

- a. am Freitag und Samstag ab 23:00 Uhr;
- b. an den übrigen Tagen ab 22:00 Uhr;
- c. immer bis 06:00 Uhr des Folgetages.

<sup>2</sup> Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, Mensch, Tier und Natur in ihrer Ruhe zu stören.

<sup>3</sup> Wer die Nachtruhe stört, namentlich Aktivitäten verübt, die geeignet sind, Mensch, Tier und Natur in ihrer Ruhe zu stören bzw. zu wecken, wird mit Busse bestraft.

<sup>4</sup> Die Abteilung Sicherheit und Rettung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie hat dabei insbesondere auf das Ruhebedürfnis von Mensch, Tier und Natur Rücksicht zu nehmen.

### § 26 Heim- und Gartenarbeiten

<sup>1</sup> Lärmige Heim- und Gartenarbeiten wie z.B. das Rasenmähen, Hämmern, Häckseln, Laubblasen usw. sind Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr, am Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr erlaubt.

<sup>2</sup> Für Sonn- und Feiertage sowie für Industrie und Gewerbe bleiben ausserdem die Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts vorbehalten.

<sup>3</sup> Wer ausserhalb der Zeiten in Absatz 1 lärmige Heim- und Gartenarbeiten verrichtet, wird mit Busse bestraft.

### § 27 Lärmverursachende Geräte

<sup>1</sup> Lärmverursachende Geräte wie Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate, Tonwiedergabegeräte, Staubsauger etc. dürfen nur so benützt werden, dass Mensch, Tier und Natur nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.

<sup>2</sup> Das Aufstellen und der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Tonverstärkeranlagen im Freien bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Rettung. Die Bewilligungspflicht gilt auch für die Verwendung in Fahrnisbauten (Stellhäuschen, Marktstände etc.)

<sup>3</sup> Die bewilligende Instanz hat dabei insbesondere den Bedürfnissen der Nachbarschaft Rechnung zu tragen und kann zu diesem Zweck die Bewilligung mit Auflagen verbinden.

<sup>4</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. lärmverursachende Geräte wie die in Absatz 1 genannten so benützt, dass Mensch, Tier und Natur durch übermässigen Lärm gestört werden;
- b. ohne Bewilligung Lautsprecheranlagen, Megaphone und andere Tonverstärkeranlagen im Freien aufstellt und betreibt;
- c. gegen Bewilligungsaufgaben für das Aufstellen und den Betrieb von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Tonverstärkeranlagen im Freien verstösst.

### § 28 Fasnacht und Marschübungen

<sup>1</sup> Vier Wochen vor der "Basler Fasnacht" sind Marschübungen mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten ausserhalb des Siedlungsgebietes von Montag bis Samstag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr, am Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr gestattet.

<sup>2</sup> An den drei der „Basler Fasnacht“ folgenden und festgelegten "Bummelsonntagen" ist das Musizieren mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten im Siedlungsgebiet von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr gestattet.

## § 29 Übriger Lärm

<sup>1</sup> Wer anderen Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder zur fraglichen Zeit hinausgeht, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Bei spielenden Kindern ist ein höheres Toleranzmass anzuwenden.

## § 30 Lichtemissionen

<sup>1</sup> Das permanente Anleuchten von Gebäuden und Bauten von aussen ist verboten.

<sup>2</sup> Aussenbeleuchtungen müssen nach oben abgeschirmt sein sowie zielgerichtet von oben nach unten gerichtet sein. Sie müssen hinsichtlich Brenndauer, Beleuchtungsstärke und Beleuchtungsradius zweckdienlich sowie energieeffizient erfolgen.

<sup>3</sup> Es ist verboten, Schaufenster zwischen 22:00 und 06:00 Uhr zu beleuchten sowie Leuchtreklamen in dieser Zeit eingeschaltet zu lassen.

<sup>4</sup> Dekorative, nicht sicherheitsrelevante private Aussenbeleuchtung wie z.B. Weihnachtsbeleuchtung darf von 22:00 bis 06:00 Uhr und vom Einsetzen des Morgengrauens bis zum Einsetzen der Abenddämmerung nicht leuchten

<sup>5</sup> Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, namentlich Skybeamern und Lasern, ist verboten.

<sup>6</sup> Die Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 1-5 bewilligen.

<sup>7</sup> Mit Busse wird bestraft:

- a. wer ohne Bewilligung Gebäude und Bauten von aussen permanent anleuchtet;
- b. wer ohne Bewilligung Schaufenster zwischen 22:00 und 06:00 Uhr beleuchtet oder Leuchtreklamen in dieser Zeit eingeschaltet lässt;
- c. wer dekorative, nicht sicherheitsrelevante private Aussenbeleuchtung wie z.B. Weihnachtsbeleuchtung von 22:00 bis 06:00 Uhr und vom Einsetzen des Morgengrauens bis zum Einsetzen der Abenddämmerung eingeschaltet lässt;
- d. wer himmelwärts gerichtete Lichtquellen, namentlich Skybeamer und Laser installiert oder betreibt.

## F. Strassenverkehr

### § 31 Verkehrsanordnungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die dauernden verkehrspolizeilichen Anordnungen auf Gemeindestrassen.

<sup>2</sup> Temporäre Verkehrsanordnungen und Beschränkungen können von der Gemeindepolizei angeordnet werden.

### § 32 Wegschaffen von Fahrzeugen

<sup>1</sup> Die Gemeindepolizei kann Fahrzeuge, die nicht vorschriftsgemäss parkiert sind, die den Verkehr behindern oder gefährden, oder die Unterhaltsarbeiten auf Strassen behindern, wegschaffen lassen, sofern die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter nicht auffindbar ist oder der Aufforderung zur Entfernung nicht innert nützlicher Frist Folge leistet.

<sup>2</sup> Das Vorgehen richtet sich nach § 5 dieses Reglements und den einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.

### § 33 Überhängende Pflanzen

<sup>1</sup> Die von einem privaten Grundstück ausgehenden Pflanzen, die in das Lichtraumprofil von öffentlichen Strassen, Plätzen und Trottoirs hineinragen, sind von den jeweiligen verantwortlichen Personen (wie z.B. MieterInnen, EigentümerInnen) zurückzuschneiden. Namentlich dürfen Pflanzen, die von einem privaten Grundstück ausgehen, die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung, die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln sowie Hausnummern oder den Unterhalt der Strasseninfrastruktur nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Die Gemeindepolizei kann die Ersatzvornahme anordnen, sofern die verantwortliche Person einer entsprechenden Aufforderung innert nützlicher Frist keine Folge leistet. Das Vorgehen richtet sich nach § 5 dieses Reglements.

### § 34 Schneeräumung

Bei Schneefall und Glatteis sind die Grundstücksberechtigten verpflichtet, die Trottoirs auf der ganzen Länge ihres Grundstücks zu räumen bzw. zu bestreuen.

## G. Verfahrensbestimmungen

### § 35 Anzeige

Jede Person ist berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements der Gemeindepolizei oder dem Gemeinderat anzuzeigen.

### § 36 Strafbestimmungen dieses Reglements

<sup>1</sup> Sofern keine abweichenden Beträge vorgesehen sind, können Übertretungen dieses Reglements, die nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, mit einer Busse bis CHF 2000.00 bestraft werden.

<sup>2</sup> Für Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, können Bussen bis CHF 300.00 festgelegt werden. Die Ordnungsbussenliste im Anhang 1 zu diesem Reglement bezeichnet die einzelnen Beträge und den Tatbestand.

### § 37 Beurteilende Instanz

<sup>1</sup> Die Gemeindepolizei beurteilt Übertretungen von Gemeindereglementen im Ordnungsbussenverfahren, die in der Ordnungsbussenliste in Anhang 1 zu diesem Reglement aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Der Bussenausschuss beurteilt alle Übertretungen von Gemeindereglementen, auf die das Ordnungsbussenverfahren keine Anwendung findet.

### § 38 Anwendbares Verfahren

<sup>1</sup> Für Übertretungen gemäss Anhang 1, welche durch die Gemeindepolizei bei der Begehung festgestellt und sofort geahndet werden können, findet das Ordnungsbussenverfahren Anwendung.

<sup>2</sup> Für alle anderen Übertretungen kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

### § 39 Ordnungsbussenverfahren

Das Ordnungsbussenverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen Ordnungsbussengesetzes.

### § 40 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Strafbefehle des Gemeinderates oder des Bussenausschusses kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Einsprachen gegen Ordnungsbussen müssen innert 30 Tage nach Ausstellung bei der Gemeindepolizei erfolgen. Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich sinngemäss nach dem Ordnungsbussengesetz oder der Ordnungsbussenverordnung, soweit dieses Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

## H. Schlussbestimmungen

### § 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Polizeireglement vom 1. Januar 2004 wird aufgehoben.

### § 42 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird nach Genehmigung durch die zuständige Direktion des Kantons Basel-Landschaft durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft gesetzt.

## ANHANG 1 zum Polizeireglement: Ordnungsbussenliste

### Die öffentliche Ordnung

Ziff.	Tatbestand	Betrag
1.1	Zu widerhandlung gegen eine polizeiliche Anordnung oder Aufforderung (§ 7 Abs. 6)	CHF 100
1.2	Verrichten der Notdurft (§ 14)	CHF 100
1.3	Einfaches Littering (§ 15 Abs. 1 lit. a)	CHF 50
1.4	Littering auf fremdem Grundstück (§ 15 Abs. 1 lit. b)	CHF 100
1.5	Littering in Wald, Flur und an Ufern (§ 15 Abs. 1 lit. c)	CHF 300
1.6	Qualifiziertes Littering anlässlich Beisammenseins einer Gruppe (§ 15 Abs. 1 lit. d)	CHF 300
1.7	Bereitstellen von Siedlungsabfällen ohne offizielle Gebührensäcke oder Gebührenmarke oder Entsorgen ausserhalb der dafür vorgesehenen Sammelstellen (§ 15 Abs. 2)	CHF 100
1.8	Entsorgen von Siedlungsabfällen in öffentlichen Abfalleimern (§ 15 Abs. 3)	CHF 100
1.9	Entsorgen von Grünabfällen in Wald, Hecken und auf Wiesen (§ 15 Abs. 4)	CHF 100
1.10	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 16 Abs. 2)	CHF 300
1.11	Zünden und Steigenlassen von Himmelslaternen (§ 16 Abs. 3)	CHF 300
1.12	Schiessen am Banntag (§ 16 Abs. 4)	CHF 300
1.13	Stören der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Privatsphäre von Menschen sowie von Natur und Wildtieren durch den Betrieb von unbesetzten Luft- und Bodenfahrzeugen (§ 17)	CHF 100

### Die öffentlichen Sachen

Ziff.	Tatbestand	Betrag
2.1	Verstoss gegen die Verhaltensregeln innerhalb einer genau bestimmten Zone, namentlich Missachtung eines Konsumationsverbots von Alkohol oder Tabak (§ 19 Abs. 3 lit a)	CHF 100
2.2	Missachten eines Betret- bzw. Verweilverbots einer genau bestimmten Zone (§ 19 Abs. 3 lit. b)	CHF 100
2.3	Verstoss gegen die Bewilligungspflicht zum gesteigerten Gemeingebrauch (§ 20 Abs. 4 lit. b)	CHF 100
2.4	Verstoss gegen Bewilligungs- bzw. Konzessionsauflagen zum gesteigerten Gemeingebrauch bzw. zur Sondernutzung (§ 20 Abs. 4 lit. c)	CHF 100
2.5	Be-/Verhinderung der rechtmässigen Benützung durch andere (§ 20 Abs. 4 lit. d)	CHF 100
2.6	Verstoss gegen weitere Bestimmung der Allmendverordnung (§ 20 Abs. 4 lit. e)	CHF 100
2.7	Verstoss gegen Einschränkungen im Zusammenhang mit Betteln (§ 22 lit a. bis g.)	CHF 100
2.8	Verstoss gegen Einschränkungen im Zusammenhang mit Strassenmusik oder Strassenkunst (§ 23 Abs. 2 lit a. bis g.)	CHF 100
2.9	Unbefugtes Campieren auf öffentlichem Grund (§ 24 Abs. 2 lit. a)	CHF 100
2.10	Missachten von Bewilligungsauflagen beim Campieren auf öffentlichen Grund (§ 24 Abs. 2 lit. b)	CHF 100

## Immissionsschutz

Ziff.	Tatbestand	Betrag
3.1	Störung der Nachtruhe (§ 25 Abs. 3)	CHF 100
3.2	Verrichten von lärmigen Heim- und Gartenarbeiten ausserhalb der vorgesehenen Zeiten (§ 26 Abs. 3)	CHF 100
3.3	Störung Dritter durch unzumutbaren Gebrauch lärmverursachender Geräte (§ 27 Abs. 4 lit. a)	CHF 100
3.4	Aufstellen und Betreiben von Lautsprecheranlagen usw. im Freien ohne Bewilligung (§ 27 Abs. 4 lit. b)	CHF 100
3.5	Verstoss gegen Bewilligungsauflagen für das Aufstellen und den Betrieb von Lautsprecheranlagen usw. im Freien (§ 27 Abs. 4 lit. c)	CHF 100
3.6	Verursachen von Lärm, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort hinausgeht (§ 29 Abs. 1)	CHF 100
3.7	Permanentes Anleuchten von Gebäuden und Bauten von aussen ohne Bewilligung (§ 30 Abs. 7 lit. a)	CHF 100
3.8	Beleuchten von Schaufenstern oder Leuchtreklamen ausserhalb der erlaubten Zeiten ohne Bewilligung (§ 30 Abs. 7 lit. b)	CHF 100
3.9	Eingeschaltet Lassen nicht sicherheitsrelevanter, dekorativer Aussenbeleuchtung ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 30 Abs. 7 lit. c)	CHF 100
3.10	Installation und Betrieb von Skybeamer und Lasern (§ 30 Abs. 7 lit. d)	CHF 100

## Hundewesen

Ziff.	Tatbestand	Betrag
4.1	Missachten der Leinenpflicht an den festgelegten Standorten (§ 4 Abs. 1 Hundereglement)	CHF 300
4.2	Liegenlassen von Hundekot auf öffentlichem Boden oder fremdem Privatareal (§ 5 Abs. 1 Hundereglement)	CHF 100
4.3	Entsorgen von Hundekot an nicht dafür vorgesehenen Stellen (§ 5 Abs. 2 Hundereglement)	CHF 100

## Marktwesen

Ziff.	Tatbestand	Betrag
5.1	Unordentliches oder unsauberes Hinterlassen des Marktstandplatzes (§ 8 Marktreglement)	CHF 100
5.2	Anpreisen von Waren mit Lautsprecheranlagen oder Abspielen von lauter Musik (§ 9 Abs. 2 Marktreglement)	CHF 100

## Reklamen und Signale

Ziff.	Tatbestand	Betrag
6.1	Anbringen oder Ändern von Reklamen, sodass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird (Ziff. 12.1 lit. a Reklamereglement)	CHF 300
6.2	Nicht- oder nicht fristgerechtes Entfernen von temporären Reklamen (Ziff. 12.1 lit. d Reklamereglement)	CHF 50
6.3	Anbringen von Reklamen an nicht dafür vorgesehenen Orten (Ziff. 12.2 Reklamereglement)	CHF 100

## BEILAGE 2: Totalrevision Polizeireglement der Gemeinde Birsfelden – Vorschlag zuhanden Vernehmlassung (Synopsis)

**Hinweise:** Aufgrund des Umfangs der Änderungen wird in der vorliegenden synoptischen Darstellung darauf verzichtet Änderungen zwischen dem aktuellen sowie dem Vorschlag für das totalrevidierte Polizeireglement zu markieren.

Änderungen am Vorschlag für das totalrevidierte Polizeireglement, welche sich aus der Vernehmlassung ergeben haben, sind **gelb** markiert.

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
Die Einwohnergemeindeversammlung von Birsfelden, gestützt auf §§ 46, Abs. 1 und 47, Absatz 1, Ziffer 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf die §§ 44, 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes beschliesst:	Die Ermächtigung der Gemeindeversammlung zum Erlass von Vorschriften über die öffentliche Ordnung ergeht aus den §§ 44, 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz
<u>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	A. <u>Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 1 Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde.	§ 1 Regelungs- und Geltungsbereich <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde. Es beschreibt kommunale Übertretungstatbestände, legt die Strafe fest und definiert die Zuständigkeiten und das Verfahren. <sup>2</sup> Bei Übertretungen nach diesem Reglement ist sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehung strafbar.	Die Formulierung im alten Polizeireglement (Polizeireglement) greift zu kurz. Das Reglement regelt nicht nur die polizeilichen Aufgaben, sondern auch strafrechtliche Aspekte, die neu insbesondere die Ordnungsbussen umfassen.  Fahrlässige Strafbarkeit muss ausdrücklich erwähnt werden (dies ergibt sich aus Art. 12 i.V.m. Art. 104 StGB)

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>- <b>Grüne:</b>  Abs. 2: Es wird pauschal für sämtliche Übertretungen die fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt. Das StGB hält in Art. 12 Abs. 1 (zumindest für das StGB selbst) fest, dass jeweils im einzelnen Tatbestand zum Ausdruck kommen muss, ob die fahrlässige Begehung strafbar ist. Es wird vor diesem Hintergrund empfohlen, zu prüfen, ob eine Bestrafung der Fahrlässigkeit gestützt auf diese pauschale Norm der Anforderung der Gesetzmässigkeit einer Strafe genügt.</p> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b>  Der Vorschlag wird nicht weiterverfolgt. Das zusätzliche Aufführen der Bestrafung der Fahrlässigkeit bei jedem einzelnen Straftatbestand erschwert die Lesbarkeit. Die pauschale Aufführung der Strafbarkeit bei fahrlässiger Begehung unter Abs. 2 steht nicht im Widerspruch zu StGB Art. 12 Abs. 1.</p>		
<p>§ 2 Ziele</p> <p>Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sowie die weiteren von ihm beauftragten Organe sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit und Möglichkeit dafür, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird und</li> <li>- die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.</li> </ul>	<p>§ 2 Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sowie die weiteren von ihm beauftragten Organe sorgen im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach Zuständigkeit und Möglichkeit dafür, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wird;</li> <li>b. andere Personen in der Ausübung ihrer Rechte nicht gehindert werden.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sowie die weiteren von ihm beauftragten Organe beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und das öffentliche Interesse.</p>	<p>§ 2 wurde inhaltlich nicht verändert. Die Aufzählung mit Buchstaben ist generell sinnvoller, da darauf besser verwiesen werden kann.</p> <p>Es wurde eine Ergänzung um einen Absatz 2 vorgenommen, der die für die Organe zu beachtenden Prinzipien festschreibt. Damit wird zudem deren Wichtigkeit betont.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p>§ 3 Polizeiliche Generalklausel</p> <p><sup>1</sup> Fehlen besondere Bestimmungen, treffen die Polizeiorgane oder die ermächtigten Verwaltungsstellen jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt unerlässlich sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Massnahmen nach Absatz 1 sind nur zulässig, sofern sie zeitlich dringend sind.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Polizeiorgan oder die zuständige Verwaltungsstelle hat die Massnahme fortlaufend auf ihre Verhältnismässigkeit zu überprüfen. Sie hebt die Massnahme nach Absatz 1 auf oder passt sie an, sobald die Verhältnismässigkeit nicht mehr gegeben ist.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeindepolizei trifft ausnahmsweise Massnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und zur Vermeidung von Straftaten, wenn ein Eingreifen der Polizei Basel-Landschaft nicht rechtzeitig erlangt werden kann und die Massnahmen keinen Aufschub dulden.</p>	<p>Das Polizeigesetz BL sieht eine polizeiliche Generalklausel vor, jedoch wird durch die Formulierung «die Polizei Basel-Landschaft» der Anschein erweckt, dass diese nur für die Kantonspolizei gilt. Durch die ausdrückliche Erwähnung im Birsfelder Polizeireglement wird die Verständlichkeit verbessert.</p> <p>Während dieser Paragraph für die Bürgerinnen und Bürger ein Instrument zur Kontrolle der gegen sie gerichteten Massnahmen darstellt, stellt es für die Behörden eine Handlungsanleitung beim Ergreifen solcher Massnahmen dar.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 41 Kostenersatz und Gebühren</p> <p>1 Die Einsätze der Gemeindepolizei sind grundsätzlich unentgeltlich.</p> <p>2 Kostenersatz für Einsätze der Gemeindepolizei kann verlangt werden, wenn dieses Reglement oder ein anderes Gesetz es ausdrücklich vorsehen.</p> <p>3 Kostenersatz wird insbesondere erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Vom Veranstalter oder von der Veranstalterin von Anlässen, die einen aufwändigen Polizeieinsatz erforderlich machen. Bei Veranstaltungen die ganz oder teilweise einem ideellen Zweck dienen, werden keine oder reduzierte Kosten erhoben;</li> <li>b. Vom Verursacher oder von der Verursacherin ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.</li> </ul> <p>4 Der Gemeinderat legt den Kostenersatz in einem Gebührenreglement fest, soweit nicht in einem Strafverfahren über die Kosten entschieden wird.</p> <p>5 Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren bis zu SFr. 1'000.00 erhoben werden.</p> <p>Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.</p>	<p>§ 4 Kostenersatz</p> <p>1 Polizeiliche Einsätze sind grundsätzlich unentgeltlich.</p> <p>2 Für polizeiliche Einsätze kann jedoch Kostenersatz verlangt werden, wenn dieses oder ein anderes Reglement dies ausdrücklich vorseht.</p> <p>3 Insbesondere wird Kostenersatz erhoben, von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen polizeilichen Einsatz entstehen, namentlich wenn der Einsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist, wie z.B. bei Verkehrsdienst oder Parkplatzeinweisung</p> <p>3 Von den Verursachenden folgender Polizeieinsätze kann bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit ein Kostenersatz der Gemeindepolizei verlangt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Zuführen entlaufender Haustiere</li> <li>b. Ruhestörung</li> <li>c. Nachbarstreitigkeit</li> <li>d. Unrechtmässige Abfallentsorgung</li> <li>e. Wegschaffen von Fahrzeugen</li> <li>f. Einsätze in überwiegend privatem Interesse wie z.B. Verkehrsdienst oder Parkplatzeinweisung.</li> </ul> <p>Der Kostenersatz richtet sich nach Abs. 4 und 5.</p> <p>4 Die Höhe des Kostenersatzes wird nach Aufwand gemäss Gebührenordnung der Gemeinde Birsfelden berechnet.</p> <p>5 Für Fahrzeugkosten gelten die Ansätze der Polizei Basel-Landschaft.</p>	<p>Der Kostenersatz gehört thematisch zu den allgemeinen Bestimmungen, die neu vorne im Reglement angesiedelt sind.</p> <p>Absatz 3 wurde zusammengefasst, da es keinen Grund gibt Veranstaltungen und andere ausserordentliche Aufwendungen unterschiedlich zu behandeln. Der Begriff „andere polizeiliche Einsätze“ meint solche, die nicht vom gesetzlichen Grundauftrag der Polizei erfasst sind.</p> <p>Absatz 4 des alten Reglements hat keinen selbständigen Charakter, da die Gebühren und der Kostenersatz zu den Vollzugsaufgaben des Gemeinderates gehören und bereits in der Gebührenordnung geregelt werden.</p> <p>Absatz 5 des alten Reglements fällt unter den Bereich «Allmendnutzung». Im neuen Polizeireglement wird dies im Abschnitt «öffentliche Sachen» in Grundzügen geregelt und auf die Allmendverordnung verwiesen, welche den Gebührentarif enthält.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Grüne:</b>  Abs. 2: <u>Antrag</u>: Hier zwecks Transparenz und Lesbarkeit auf die in den Bemerkungen erwähnte Gebührenordnung hinweisen.  Abs. 3: Dieser Absatz ist unverständlich und bedarf insgesamt der Redaktion. Der Begriff «anderer polizeilicher Einsatz» kann von den Lesenden nicht in einen Kontext gestellt werden. Die Ausdrücke «insbesondere» und «namentlich» sind in der Rechtsprache identisch mit «z.B.», so dass dieser Absatz ein Beispiel für ein Beispiel für ein weiteres Beispiel von Kostenersatz enthält. Dies ist schwer zu lesen.</li> <li>- <b>Person A:</b>  Abs. 3: Die Formulierung «...anderen polizeilichen Einsatz...» wird in den Bemerkungen zwar erklärt. Dennoch bleibt sie missverständlich und für die Anwendung dieser Bestimmung wird wohl auch in Zukunft regelmässig die Synopse beigezogen werden müssen um diese Bestimmung auszulegen. Ich mache beliebt, dass die Verwaltung und der GR diese Bestimmung im Wortlaut umformulieren und präzisieren. Ich verzichte an dieser Stelle auf einen konkreten Vorschlag.</li> </ul> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>Der Gemeinderat hat die Hinweise der "Grünen" sowie von Person A aufgenommen. Der alte Absatz 3 wurde neu formuliert und mit den Absätzen 4 und 5 ergänzt. Damit sind einerseits die Polizeieinsätze aufgelistet, die verrechnet werden können und andererseits ist einfacher lesbar, nach welchen Ansätzen diese Verrechnung erfolgt.</p>		

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p>§ 5 Rechtmässiger Zustand und Ersatzvornahme</p> <p><sup>1</sup> Unabhängig von der Kostenersatzpflicht gemäss § 4 sind Verursachende zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Wiederherstellung vom Verursachenden nicht selbständig innert angemessener Frist vorgenommen, erlässt die Abteilung Sicherheit und Rettung eine Verfügung, die die Wiederherstellung anordnet.</p> <p><sup>3</sup> Wird die Wiederherstellung trotzdem nicht vorgenommen, ist die Abteilung Sicherheit und Rettung befugt, diese selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Kosten für die Ersatzvornahme gehen zu Lasten des Verursachenden.</p> <p><sup>4</sup> Die Bestimmungen des OR über den Schadenersatz sind anwendbar.</p>	<p>Die gebotene Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands wird im alten Reglement in § 34 Abs. 2 kurz erwähnt, jedoch fehlt das Verfahren gänzlich. Dies wurde im neuen Polizeireglement nun korrigiert.</p> <p>Die Kompetenz zur Ersatzvornahme wurde indessen der Abteilung Sicherheit und Rettung zugewiesen.</p>
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>- <b>Person A:</b>  Abs. 2 und 3: Ich würde im Reglement darauf verzichten die konkrete Abteilung zu benennen. Vielmehr würde ich im Reglement die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung aufführen. In der Verordnung zum Polizeireglement muss sodann die konkrete Abteilung aufgeführt werden. Dies hat den Vorteil, dass bei einem Wechsel der Zuständigkeit (z.B. durch eine Um- oder Reorganisation der Verwaltung) die Zuständigkeit in der Verordnung durch den Gemeinderat einfach geändert werden kann. In der vorgeschlagenen Version müsste bei einem Wechsel der Zuständigkeit ein Gemeindeversammlungsbeschluss erwirkt werden.</p> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b>  Der Vorschlag wird nicht aufgenommen. Der Kanton empfiehlt, Verwaltungsstellen und Abteilungen konkret zu benennen. Da zudem Um-/Reorganisationen auf der Verwaltung eher selten sind und gerade im Bereich Polizeireglement die Zuständigkeit wohl als sehr stabil eingeschätzt werden dürfen, soll hier die aktuell zuständige Verwaltungsstelle aufgeführt sein.</p>		

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<u>E. ORGANISATION UND AUFGABEN DER GEMEINDEPOLIZEI</u>	B. <u>Polizeiorgane und Kompetenzen</u>	
<p>§ 24 Polizeiorgane</p> <p><sup>1</sup> Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin sowie das zuständige Gemeinderatsmitglied sind zu Sofortmassnahmen befugt.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 eine Gemeindepolizei ein. Er kann weitere Organe mit polizeilichen Aufgaben beauftragen.</p>	<p>§ 6 Der Gemeinderat</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das oberste Polizeiorgan der Gemeinde. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.</p> <p><sup>2</sup> Zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie weitere von ihm beauftragte Verwaltungsstellen und Organe zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Zu polizeilichen Handlungen gemäss § 8 Abs. 2 dieses Reglements sind im Einsatzfall ferner die Feuerwehr, der Zivilschutz, die Sanität sowie weitere eingesetzte Rettungskräfte befugt.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat besitzt gegenüber den weiteren polizeilich handelnden Organen Weisungsbefugnis.</p>	<p>Die Polizeiorgane und ihre Kompetenzen werden neu weiter vorne im Reglement angeführt. Dies dient insbesondere der Verständlichkeit der darauf folgenden Abschnitte.</p> <p>§ 6 Polizeireglement erläutert als erstes die Stellung des Gemeinderates als Polizeiorgan. Diese Bestimmung stellt die kommunale Präzisierung von § 70 Gemeindegesetz BL im Hinblick auf die polizeilichen bzw. strafrechtlichen Aufgaben der Gemeinde dar.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 25 Aufgaben der Gemeindepolizei</p> <p>Die Aufgaben der Gemeindepolizei richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des vorliegenden Reglements.</p>	<p>§ 7 Die Gemeindepolizei</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde Birsfelden führt eine Gemeindepolizei.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuständigkeiten der Gemeindepolizei richten sich prinzipiell nach § 7f PolG.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindepolizei ist ferner zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Feststellung von Übertretungen, die dieses Reglement bezeichnet;</li> <li>b. die Ahndung von Übertretungen von Gemeindereglements, auf die das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung sowie zur Ahndung von Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können, besitzt die Gemeindepolizei Mittel und Kompetenzen gemäss den §§ 7h und 7i PolG sowie § 44 Gemeindegesetz.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeindepolizei tritt grundsätzlich in Uniform auf. Wenn es die Umstände erfordern, namentlich zur Feststellung von Übertretungen gegen die Vorschriften über Littering, kann auf die Uniform verzichtet werden. Die Polizeiangehörigen weisen sich in diesem Fall mit ihrem amtlichen Ausweis aus.</p> <p><sup>6</sup> Wer einer Anordnung oder Aufforderung zuwiderhandelt, die die Gemeindepolizei oder ein anderes Polizeiorgan rechtmässig erlassen hat, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Die Aufgaben, Mittel und Kompetenzen der Gemeindepolizei sind in verschiedenen Gesetzen (z.B. PolG BL, GemG BL) geregelt und müssen jeweils durch Verweisungen an vielen Stellen erschlossen werden. Mit dem neuen § 7 Polizeireglement wird dieser Komplex zusammengefasst.</p> <p>Die Verweisungen in diesem Paragraphen dienen vor allem der Wiederauffindbarkeit der Aufgaben, Mittel und Kompetenzen, die vom Kanton bereits festgelegt wurden.</p> <p>Die Erforderlichkeit der Verweisungen ist insofern gegeben, als dass das Polizeireglement diese Themenbereiche ergänzt.</p> <p>Die Ausnahme von der Uniformpflicht wird in Absatz 5 statuiert. Diese Ausnahme ist sinnvoll um die tatsächliche Befolgung von Vorschriften zu überprüfen. Andererseits dient die Uniformpflicht dazu, Polizeipersonen in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen, damit sich die Bürgerinnen und Bürger bewusster an die Vorschriften halten.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>- <b>Person A:</b>  Abs. 6: Die so formulierte Bestimmung impliziert eine Bussenzuständigkeit bei der Gemeinde. Ist das so gewollt und v.a. ist das zulässig? Mich dünkt, dass hier der Art. 292 Strafgesetzbuch in abgewandelter Form niedergeschrieben wurde. Will der Gemeinderat im Polizeireglement wirklich eine parallele Bestimmung zu Art. 292 Strafgesetzbuch installieren? Ich schlage die Streichung dieses Absatzes vor. Es soll ausschliesslich Art. 292 Strafgesetzbuch zur Anwendung gelangen.</p> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b>  Grundsätzlich überlegt sich der Gemeinderat immer ob er übergeordnetes Recht – v.a. aufgrund der "Lesefreundlichkeit" - nochmals explizit aufführen will. In diesem Fall ist er zu Schluss gekommen, dass dies im vorliegenden Fall Sinn macht. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, Absatz 6 unverändert belassen werden soll.</p>		
	<p>§ 8 Befristeter Platzverweis</p> <p><sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind befugt, zur Wahrung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, Personen vorübergehend von bestimmten Orten wegzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kompetenz gemäss Absatz 1 steht im Einsatzfall auch Angehörigen der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität und weiteren eingesetzten Rettungskräften zu, wenn Dritte ihren Einsatz behindern oder dadurch gefährdet sind.</p>	<p>Der Platzverweis (auch Wegweisung) ist vom Kanton nicht explizit für die Gemeindepolizei vorgesehen. Andere Gemeinden führen die Kompetenz jedoch ebenfalls in ihren Polizeireglementen auf (z.B. Liestal, Muttenz).</p> <p>Der Platzverweis ist ein wichtiges Instrument des polizeilichen Handelns. Er dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung an einem bestimmten Ort, indem fehlbare Personen weggewiesen werden (z.B. Unfallort).</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>- <b>SP:</b>  Abs.1: Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung ist ein sehr dehnbarer Begriff. Damit kann eine spontane Kundgebung verhindert werden, resp. es kann von der Gemeindepolizei eingegriffen werden, falls nicht eine ausdrückliche Bewilligung vorliegt. Das scheint uns im Sinn der Meinungsäusserungsfreiheit fragwürdig. Ein Eingriff wäre zu verantworten, wenn eine Gefährdung der Kundgebungsteilnehmenden oder von unbeteiligten Passanten und Passantinnen besteht. Beispiel für eine Neuformulierung: «Die Gemeindepolizei ist befugt, Personen vorübergehend von bestimmten Orten wegzuweisen, wenn diese mit ihrem Verhalten sich oder andere gefährden.»</p> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b>  Der Vorschlag wird nicht weiterverfolgt. Der Begriff öffentliche Ordnung ist ein hinreichend bekannter Begriff. Zur öffentlichen Ordnung zählen alle Regeln, die für das geordnete Zusammenleben der Privaten unerlässlich sind. [...] Damit sind Sozialnormen gemeint, die (noch) nicht Rechtsnormen geworden sind. [...] Als Unterbegriffe zum Begriff „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ haben sich im Laufe der Zeit (a) Leib, Leben, Freiheit und Eigentum, (b) öffentliche Gesundheit, (c) öffentliche Ruhe, (d) öffentliche Sittlichkeit und (e) Treu und Glauben im Geschäftsverkehr herauskristallisiert [Die polizeiliche Generalklausel in der Schweiz: Andreas Zünd und Christoph Errass].</p> <p>Die im Antrag angeführte Einschränkung auf die blosse Gefährdung greift deshalb zu kurz; es soll bereits vorher – wenn es zu einer Störung der öffentlichen Ordnung kommt – ein Eingreifen möglich sein.</p>		
<p>§ 30 Polizeiliche Vorladung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepolizei kann eine Person schriftlich oder mündlich unter Angabe des Zwecks vorladen, wenn dies für die Durchführung einer Befragung erforderlich ist.</p>	<p>§ 9 Vorladung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizeiorgane können schriftlich unter Angabe des Grundes Personen vorladen, sofern dies für die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorladung ist nur zulässig, wenn die polizeiliche Aufgabe nicht an Ort und Stelle erfüllt werden kann.</p>	<p>Die Vorladung ist vom Kanton ebenfalls nicht explizit für die Gemeindepolizei vorgesehen. Sie ist jedoch in der Kompetenz «Befragung» nach § 22 PolG BL sinngemäss enthalten. Hier ist anzumerken, dass es sich bei dieser Vorladung lediglich um die präventive Tätigkeit, also um die Verhinderung von Störungen der öffentlichen Ordnung geht.</p> <p>Insbesondere handelt es sich dabei nicht um eine Anhörung im Rahmen der Strafverfolgung, sondern eben um eine vorbeugende Massnahme.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p>§ 10 Polizeiliche Zusammenarbeit</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln. Er kann zu diesem Zweck öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen.</p>	<p>Die Zusammenarbeit zwischen Polizei Basel-Landschaft und Gemeindepolizei sowie die Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander wurde bisher nicht geregelt.</p>
	<p>§ 11 Amts- und Vollzugshilfe</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Verwaltungsstelle oder Behörde kann die Gemeindepolizei um Amts- und Vollzugshilfe ersuchen.</p> <p><del><sup>2</sup> Die Abteilung Einwohnerdienste kann die Gemeindepolizei um Amts- und Vollzugshilfe ersuchen, insbesondere um Meldepflichten gemäss Anmelde- und Registergesetz zu gewährleisten. Die Gemeindepolizei ist zu diesem Zweck befugt:</del></p> <p><del>a. Personen zu diesem Sachverhalt zu befragen.</del></p> <p><del>b. Personen, die eine Meldung unterlassen haben, gemäss § 9 vorzuladen.</del></p> <p><sup>2</sup> Die Amts- und Vollzugshilfe ist nur zulässig, sofern sie geeignet, erforderlich und zumutbar ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat und die Gemeindepolizei sind befugt, die Polizei Basel-Landschaft um Amts- und Vollzugshilfe zu ersuchen, sofern eine polizeiliche Aufgabe nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt oder die Gemeinde nicht über die nötigen Ressourcen verfügt.</p>	<p>Die Gemeindepolizei kann innerhalb der Verwaltung auch weitere Dienste erbringen. Um dies zu gewährleisten, bedarf es jedoch einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Das PolG BL sieht eine solche für die Vollzugshilfe der Polizei Basel-Landschaft vor. Die Regelung des neuen Polizeireglement entspricht analog derjenigen des Kantons.</p> <p><del>Für die Abteilung Einwohnerdienste wurde insbesondere für den Vollzug des Anmelde- und Registergesetzes BL eine spezifische Handlungsgrundlage geschaffen. Dies soll dem Legalitätsprinzip Rechnung tragen.</del></p> <p>In umgekehrter Richtung wird die Grundlage geschaffen, dass der Gemeinderat und die Gemeindepolizei bei der Polizei Basel-Landschaft um Amts- und Vollzugshilfe ersuchen können.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>- <b>Person A:</b>  Abs. 1 und 2: Die korrekterweise in Abs. 1 aufgeführte Generalklausel betreffend die verwaltungsinterner Amts- und Vollzugshilfe ist ausreichend, so dass es den Absatz 2 nicht braucht. Das in Absatz 2 aufgeführte singuläre Beispiel könnte nur dazu genutzt werden, andere Amts- und Vollzugshilfen der Gemeindepolizei zu untergraben, weil diese gerade nicht aufgeführt werden. Dem Absatz 1 droht somit eine Aushöhlung. Ach schlage vor, den Absatz 2 zu streichen.</p> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b>  Der Gemeinderat kann die Bedenken, wie sie Person A äussert, zumindest teilweise nachvollziehen. Er kommt abschliessend zum Schluss, dass in diesem Fall die Aufzählung eines einzelnen Beispiels (Absatz) tatsächlich auch zu Missverständnissen führen kann. Mit der Bestimmung in Absatz 1 ist eine ausreichende Grundlage für Amts- und Vollzugshilfen aller Art gegeben. Auf eine detaillierte Aufzählung einer spezifischen Amts-/Vollzugshilfe soll deshalb verzichtet werden.</p>		
	<p>§ 12 Übertragung an Private</p> <p><del><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann nicht-hoheitliche polizeiliche Aufgaben durch Vertrag an Private übertragen.</del></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann nicht-hoheitliche polizeiliche Aufgaben durch Vertrag an private Sicherheitsdienstleister übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufsicht, insbesondere über die Einhaltung der Grundrechte, verbleibt beim Gemeinderat. Er kann die Aufsicht an die zuständige Verwaltungsstelle delegieren.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat sowie die zuständige Verwaltungsstelle sind befugt, gegenüber den beauftragten Dritten verbindliche Weisungen zu erteilen.</p>	<p>Die Möglichkeit der Auslagerung gewisser Aufgaben war bereits bisher möglich (§ 52 PoIG BL). Die Aufgabe wird nun aus Transparenzgründen innerhalb der Gemeinde dem Gemeinderat zugewiesen.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>SP:</b> Wir befürworten die Transparenz. Allerdings genügt sie nicht. Die Bevölkerung hat das Recht zu wissen, an wen Aufgaben delegiert werden können. «Private» ist ein zu umfassender Begriff, als dass dies Klarheit schaffen würde.</li> </ul> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>Der Vorschlag wird teilweise aufgenommen. Konkrete Firmennamen im Gesetzestext festzuschreiben macht allerdings keinen Sinn, da Dienstleistungen generell periodisch immer wieder neu vergeben werden. Durch Anwendung der Beschaffungsordnung kann der Anbieter wechseln.</p> <p>Gemeint ist in Abs. 1 überdies nicht eine einzelne Privatperson, sondern vielmehr "private Sicherheitsdienstleister". Der Gesetzestext soll daher zur besseren Verständlichkeit in Absatz 1 angepasst werden.</p>		
<u>B. ÖFFENTLICHE RUHE, SICHERHEIT UND ORDNUNG</u>	C. <u>Die öffentliche Ordnung</u>	
§ 3 Grundsatz Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.	§ 13 Grundsatz <sup>1</sup> Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht in ihren Rechten verletzt oder bei ihren Tätigkeiten gestört werden. Die öffentliche Ordnung ist zu wahren.	Der Kanton weist der Gemeinde insbesondere die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung zu (§§ 42 und 44 GemG BL). Die öffentliche Sicherheit obliegt dem Kanton. Dementsprechend wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 4 Öffentliches Ärgernis</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses und grober Unfug ist nach dieser Bestimmung strafbar.</p>	<p>§ 14 Anstössiges Verhalten <b>sweisen</b></p> <p>Mit Busse wird bestraft, wer ausserhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen im öffentlichen Raum die Notdurft verrichtet.</p> <p>a. <del>wer im Siedlungsgebiet auf den Boden spuckt oder rotzt;</del></p>	<p>Das «unsittliche Verhalten» und die «Erregung öffentlichen Ärgernisses» sind unbestimmte Rechtsbegriffe und deshalb für die normale Bürgerin und den normalen Bürger kaum verständlich und noch seltener werden sie einheitlich begriffen.</p> <p>Neu sollen deshalb bestimmte Verhaltensweisen aufgeführt werden, die unter diese Kategorie fallen.</p> <p>Die Delikte werden durch Aufnahme in den Ordnungsbussenkatalog im Anhang 1 neu dem Ordnungsbussenverfahren zugänglich. Bisher erfolgte die Ahndung im ordentlichen Verfahren (Verzeigung Bussenausschuss).</p>
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Die Mitte:</b> Wie und durch wen diese kontrolliert und gebüsst werden. Zum besseren Verständnis sind hier entsprechende Ausführungen in der Vorlage an die Gemeindeversammlung wünschenswert.</li> <li>- <b>SP:</b> Da es nur einen Absatz gibt, braucht es die Bezeichnung 1 nicht. lit.b streichen: Begründung: Spucken und Rotzen sind Ausdruck einer himmeltraurigen Machokultur gewisser Gesellschaftsgruppen. Bei jeder Fussballübertragung gilt kräftiges Spucken oder heftiges Schneuzen als Zeichen unbeugsamer Männlichkeit. So verabscheuungswürdig dieses Gehabe ist, so machtlos würde eine Gemeindepolizistin und ein Gemeindepolizist Spuckern und Schneuzen gegenüberstehen. Im Gegenteil, es würde die Männlichkeit kränken und zu verstärkter Tätigkeit verleiten. Diese Unsitte zu bekämpfen, ist Sache der Erziehenden, sei es nun zu Hause, in der Schule, in der Lehre usw.</li> </ul> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>Einen einzelnen Absatz mit "1" zu benennen ist tatsächlich nicht notwendig; wird gestrichen.</p> <p>Die Bestimmung zum "Spucken und Rotzen" soll auch gestrichen werden. Der Gemeinderat kann sich der Stellungnahme der SP im Grundsatz anschliessen.</p>		

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p>§ 15 Abfall und Littering</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer Kleinabfälle wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Zigarettensammelstummel oder Kaugummi:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. an nicht dafür vorgesehenen Orten entsorgt oder liegen lässt.</li> <li>b. auf einem fremden Grundstück entsorgt oder sie dort liegen lässt.</li> <li>c. in Wald, Flur und an Ufern entsorgt oder sie dort liegen lässt.</li> <li>d. im Rahmen des Beisammenseins einer Gruppe an nicht dafür vorgesehenen Orten entsorgt oder liegen lässt.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Wer Siedlungsabfälle nicht in den offiziellen Gebührensäcken oder ohne offizielle Gebührenmarke versehen bereitstellt oder sie nicht in den dafür vorgesehenen Sammelstellen entsorgt, wird mit Busse bestraft.</p> <p><sup>3</sup> Wer Siedlungsabfälle in öffentlichen Abfalleimern entsorgt, wird mit Busse bestraft.</p> <p><sup>4</sup> Wer Grünabfälle jeglicher Art in Wald, Hecken und auf Wiesen entsorgt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>In der Vergangenheit wurde des Öfteren festgestellt, dass für die Bekämpfung des Littering keine verhältnismässige und gleichermassen unkomplizierte Lösung besteht.</p> <p>§15 Polizeireglement soll deshalb die Grundlage schaffen, um das Littering im Ordnungsbussenverfahren ahnden zu können und somit der Abfallverschmutzung entgegenzuwirken.</p> <p>Je nach Qualifikation des Tatbestands drohen deshalb unterschiedlich hohe Bussen, die jeweils im Ordnungsbussenkatalog festgelegt sind.</p> <p>Die Formulierung „Siedlungsabfälle“ entspricht derjenigen des Bundes in Art. 3 lit. a Abfallverordnung (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA, SR 814.600)</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>- <b>NVVB:</b>  Ergänzung Abs. 2: (...) wird mit Busse oder "gemeinnütziger Arbeit" bestraft  Ergänzung Abs. 4 (neu): "Wer Grünabfälle jeglicher Art in Wald, Hecken und auf Wiesen entsorgt wird mit Busse u. od. gemeinnütziger Arbeit bestraft."  Thema Hardstrasse Grünabfälle werden dort massiv in den Wald entsorgt. Hier müssten auch in Absprache mit dem Waldbesitzer mehr Kontrollen gemacht werden. Auch in den Hecken vom „Biotop Am Stausee“ finden wir immer mal wieder Grünabfälle aus Haus und Garten!  Frage von Mitgliedern: Wen soll man kontaktieren, wenn ein „Vergehen“ gesehen od. beobachtet wird? Foto machen und senden an?</p> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>Der Vorschlag zu Abs. 2: wird nicht weiterverfolgt, da weder definiert ist, was gemeinnützige Arbeit ist, noch in welcher Art die Gewichtung erfolgen soll (Welche Bussenhöhe entspricht welcher gemeinnützigen Arbeit). Überdies ist die Umsetzung organisatorisch aufwändig und dürfte deshalb auch in keinem Verhältnis zur Bussenhöhe stehen.</p> <p>Der Vorschlag zu Abs. 4 wird aufgenommen; Grünabfälle sind im Entwurf nicht explizit erwähnt. Es kommt aber immer wieder vor, dass Grünabfälle im Wald und an Waldrändern einfach deponiert oder abgekippt werden. Es wird deshalb neu ein Absatz 4 in den Gesetzestext aufgenommen und die Bussenliste um eine Position ergänzt:</p> <p><i><sup>4</sup> Wer Grünabfälle jeglicher Art in Wald, Hecken und auf Wiesen entsorgt, wird mit Busse bestraft.</i></p> <p>Zur Fragestellung: Bei verdächtigen Wahrnehmungen oder Feststellungen soll über Notruf 117 die Polizei verständigt werden. Da es sich um einen Tatbestand aus dem Bereich Ruhe und Ordnung handelt, wird dann die Gemeindepolizei resp. der beauftragte private Sicherheitsdienstleister aufgeboten. Alternativ können geeignete "Beweismittel" auch bei der Gemeindepolizei oder dem Bussenausschuss des Gemeinderates eingereicht werden. Der Bussenausschuss wird dann den Fall prüfen und ggfs. eine prov. Bussenverfügung erlassen. Der darauf folgende Ablauf richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>		

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 10 Feuerwerk, Schiessen</p> <p><sup>1</sup> Ausserhalb von den traditionellen Anlässen (wie z.B.: 1. August und Silvester) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.</p> <p><sup>2</sup> Am Banntag ist das Schiessen mit Mörsern und Schusswaffen – auch ohne Kugeln – verboten.</p>	<p>§ 16 Feuerwerk und Banntagsschiessen</p> <p><sup>1</sup> Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerk) ist zwischen 18.00 Uhr und 01.00 Uhr am 31. Juli, am 1. August und am 31. Dezember erlaubt.</p> <p><sup>2</sup> Ausserhalb der Zeiten in Absatz 1 ist das Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Busse bestraft.</p> <p><sup>3</sup> Das Zünden und Steigenlassen von Himmelslaterne ist gänzlich verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Busse bestraft.</p> <p><sup>4</sup> Das Schiessen am Banntag ist gänzlich verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Busse bestraft.</p>	<p>Betreffend Feuerwerk wurden neu konkrete Zeiten eingefügt, bis wann das Abbrennen erlaubt ist. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit und verhindert Missverständnisse, da insbesondere der Begriff «Silvester» zeitlich beliebig aufgefasst werden kann. Andere Gemeinden regeln dies in ähnlicher Weise (aktuell z.B. Liestal).</p> <p>Das Zünden und Steigenlassen von Himmelslaterne soll neu aufgrund der Brandgefahr gänzlich untersagt werden.</p> <p>Verstösse werden neu im Ordnungsbussenverfahren erledigt.</p>
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Die Mitte:</b> Wie und durch wen diese kontrolliert und gebüsst werden. Zum besseren Verständnis sind hier entsprechende Ausführungen in der Vorlage an die Gemeindeversammlung wünschenswert.</li> <li>- <b>Grüne:</b> Abs. 1: Wann die Silvesternacht beginnt, wird nicht bestimmt. <u>Antrag:</u> Änderung der Formulierung: «[...] und in der Silvesternacht von 00:00 Uhr bis spätestens 01:00 erlaubt»</li> </ul>		

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates (Fortsetzung):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>SP:</b> Abs. 1 neu: Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerk) ohne Bewilligung ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Busse bestraft. Ein gänzlich Feuerwerks-Verbot kann besser kontrolliert und eingehalten werden. Die schädlichen Beeinträchtigungen von Feuerwerk auf Mensch und Tier sind längst erwiesen. Am 1. August ist das Abrennen von Feuerwerk wegen zunehmend regelmässigeren Trockenperioden ohnehin fragwürdig. Die Eigenschaften des handelsüblichen Feuerwerks ändern sich: Im Vordergrund steht zunehmend der Knalleffekt und das Getöse und weniger der Lichteffect, welcher heute mit technischen Mitteln anders erzeugt werden kann. Ein grundsätzliches Verbot hat den Vorteil, dass sich der Detailhandel darauf einstellen kann und diesen Geschäftszweig eliminiert.</li> <li>- <b>Person B:</b> Ich kann Verständnis aufbringen, dass man den 1. August und Silvester gebührend feiern möchte. Von mir aus auch mit Feuerwerkskörper (wenn's denn unbedingt sein muss). Jedoch wäre ich für eine zeitliche stricte Erlaubnis-Begrenzung von wann bis wann die Feuerwerkskörper verbrannt werden dürfen (nicht nur bis wann, denn ein am 1. August und Silvesternacht bis wann würde das Vorher nicht definieren, was bestimmt wieder zu Unmut und Unklarheit führen würde). Eine zeitliche Begrenzung aus folgenden Gründen: Es werden bereits Tage zuvor und Tage danach Feuerkörper verbrannt. Oft sehr unregelmässig, ganz ohne verlässlichen Rhythmus. Ein Rhythmus wär insofern wichtig, dass man sich danach richten könnte, wenn man lärmempfindlich ist oder wenn man, wie ich, einen ängstlichen Hund hat. Mein Hund zitterte, speichelte und hechelte vom allerersten Knaller bis zum allerletzten. Er verkroch sich in die hinterste Ecke, traute sich nicht raus, frass nicht und man roch und sah förmlich seine Angst (ich hab bereits verschiedene Beruhigungsmethoden ausprobiert, nichts half). Da ich zwischendurch mit ihm raus musste, wählte ich die meiner Meinung nach optimalsten Momente um rauszugehen, und genau in den vermeintlich optimalsten Momenten knallte es wieder. Mein Hund, der mir vertraute dass nun alles in Ordnung wäre, wurde enttäuscht und blieb mit eingezogenem Schwanz erstarrt vor Schreck stehen und wollte nur noch in seine rettende Höhle zurück. Das unregelmässige Geknalle ging in meiner Wohngegend in diesem Jahr vom 31.12.22 am Morgen bis am 1.1.23 um 4h30 in der Früh, ging dann am 1.1.23 den ganzen Tag immer mal wieder los bis wiederum spät am Abend (nach 22h00). Wirklich ganz knallfrei war es dann aber erst am 2.1.23 am Abend...Dies ist natürlich jetzt mein ganz persönliches Erlebnis. Aber dieses Empfinden haben noch ganz viele andere Tierhalter (Kleintierhalter aber auch z.B. Bauernhöfe, wo Tiere in Ställen eingesperrt sind und nicht flüchten können). Meines Erachtens kann es nicht sein, dass wegen ein paar wenigen Leuten, welche Freude am Lärm und Geknalle haben, andere leiden, daheim sitzen müssen und froh sind, wenn die Tage vorüber sind. Aus diesen Gründen appelliere ich an eine zeitlich begrenzte Knallerei. Vorschlag: Am 1. August 20:00-24:00 Uhr und an Silvester 20:00-1:00 Uhr. Somit muss keiner verzichten und keine Verbote müssen verhängt werden. Und auch für die Tierhalter wäre das meiner Ansicht nach vertretbar; die Hundehalter können vorher und nachher in aller Ruhe mit den Hunden raus. Oder auch Menschen, die die Knallerei nicht so toll finden oder am Folgetag arbeiten müssen, könnten wahrscheinlich damit leben. Zu diesem Thema gehören auch die Aspekte; Luftverschmutzung, Angst der Tiere in freier Natur und der hinterlassene, nicht entsorgte Abfall der überall rumliegt.</li> <li>- <b>Person C:</b> Betreffend der Störungen am 1. August und speziell in der letzten Silvesternacht durch Feuerwerk bin ich unbedingt der Ansicht, dass dringend eine Lösung, wenn nötig auch mit Verzeigungen, gefunden werden muss!!! Und dies zu Gunsten von Mensch, Tier, Natur und Luft! Gerne hätte ich mir auch das Aus- resp. Einläuten des alten und neuen Jahres in besinnlicher Ruhe angehört, doch weil sich die Knallerei buchstäblich permanent bis in die Morgenstunden hinzog, war auch dies nicht möglich....! Vereinzelt wurde Feuerwerk sogar bis in die folgenden Tage losgelassen. Feuerwerk loszulassen inmitten von Wohnblöcken und Häusern sollte generell verboten sein. Abgesehen vom Abfall und den Lärmimmissionen, sind mögliche Unfälle und Schäden dadurch vorprogrammiert. Ich bin gespannt was letztendlich vom Gemeinderat bezüglich dieser Anliegen beschlossen wird. Die Gelegenheit der Revision des Polizeireglements sollte jetzt unbedingt genutzt werden. Obs dann mit der Umsetzung klappt wird sich dann zeigen.</li> </ul>		

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates (Fortsetzung):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>NVVB:</b> Ergänzung Abs. 5: Es ist nicht erlaubt unter Bäumen; zu nah* an Hecken; auf Wiesen und im oder Umkreis von Naturschutzgebieten (TNW Hagnau, Biotop Am Stausee, Wald etc.) Feuerwerke zu zünden. Ergänzung Abs. 6: Das Zünden und Steigenlassen von Feuerwerkskörpern in Naturreservaten und Biotopen ist gänzlich verboten. (*Vielleicht müsste man hier den Abstand noch definieren?) Zu den Absätzen 5 und 6: Da es immer wieder vorgekommen ist, dass unmittelbar beim „Biotop Am Stausee“ oder gerade daneben bei der Schleuse, Feuerwerke gezündet wurden. Die Abfälle davon landen dann im Teich, in Hecken und Wiesen. Auch auf Wiesen (nicht Rasen!) werden Feuerwerke gezündet und unter Bäumen. Auch von der Muttenerstr. Her über die Hagnauböschung. Weiter sollte man bedenken, dass Feuerwerk Haus-, Nutz- und Wild-Tiere, v.a. Vögel, in Panik versetzt und lässt zahlreiche von ihnen an Stress sterben. An Silvester / Neujahr können Wildtiere aus dem Winterschlag geweckt werden und danach verenden. Darum finden wir sollte allgemein das Thema Feuerwerke grundsätzlich überdacht werden, ob es noch zeitgemäss ist? Allgemeine Anmerkungen Wer kontrolliert die Zeiten? Gerade im Umkreis der Schleuse, Kraftwerkinsel und Hafen, sowie Waldrandbereich wird manchmal geknallt bis morgens früh. è Wen soll man kontaktieren, wenn ein „Vergehen“ gesehen od. beobachtet wird? Foto machen und senden an?</li> <li>- <b>Person D:</b> Es ist mir bewusst dass viele Menschen den Silvester und 1. August mit Raketen und grossem Geknalle feiern möchten und dabei die Haustiere und auch Umwelt dann vergessen. Ich habe ein Kater und er wollte am 30.12 abends noch auf den Balkon und irgendjemand hat direkt unter meinem Balkon eine Rakete gezündet der Knall war extrem ich dachte zuerst es wäre eine Explosion. Mein Kater geht seitdem nicht mehr auf den Balkon sondern versteckt sich seit bald einer Woche. Leider waren die letzten Böller noch am 2.1. zu hören und vom Abfall der überall rum liegt ganz zu Schweigen. Alle reden von Umwelt und Klima und gehen demonstrieren, dass passt aber mit dem was vor und nach Silvester noch zu hören war für mich nicht zusammen. Es geht nicht nur um die Haustiere auch alle anderen Tiere welche im Wald und draussen leben und es gibt auch Menschen die es nicht ertragen und Angst haben. Ich möchte Sie bitten, ob man das zeitlich einschränken könnte und an dicht besiedelten Wohnquartieren verbieten. Babys konnte man auch nicht mehr beruhigen. Ich bin sicher nicht die Einzige die es dieses Jahr sehr extrem gefunden hat und auch nicht dagegen wenn manche Menschen nur so feiern können. Aber es sollte für ALLE eine gute Lösung geben.</li> </ul> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>Der Gemeinderat ist nach wie vor der Meinung, dass ein totales Verbot von Feuerwerk weder durchsetzbar noch rechtlich umsetzbar ist. Auch eine örtliche Einschränkung erachtet er als sehr problematisch und kaum umsetzbar.</p> <p>Analog zur Lösung von Basel, die vor Kurzem erlassen wurde, sollen die Zeiten aber nochmals klar definiert und eingeschränkt werden (siehe Absatz 1). Eine "gleichgeschaltete" Lösung mit Basel hat zudem den Vorteil, dass ein allfälliger, gegenseitiger "Feuerwerkstourismus" nicht gefördert wird.</p>		

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 16 Modellflug- und Modellfahrzeuge  Modellflug-, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo sie Drittpersonen weder stören noch gefährden.</p>	<p>§ 17 <b>Unbesetzte</b> Luft- und Bodenfahrzeuge</p> <p><del><sup>1</sup> Unbemannte Luft- und Bodenfahrzeuge, namentlich Drohnen, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nicht betrieben werden, wenn dabei eine Störung für die öffentliche Ruhe und Ordnung entsteht.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Wer unbemannte Luft- und Bodenfahrzeuge, namentlich Drohnen, Modellfahrzeuge und dergleichen so betreibt, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird, wird mit Busse bestraft.</del></p> <p>Wer unbesetzte Luft- und Bodenfahrzeuge, namentlich Drohnen, Modellfahrzeuge und dergleichen so betreibt, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung, die Privatsphäre von Menschen oder die Natur und Wildtiere gestört werden, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Die Schweiz hat per 1. Januar 2023 die EU-Drohnenregulierung übernommen. Dieses übergeordnete Recht gilt unabhängig vom Polizeireglement. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hat dazu ausführliche Informationen publiziert.</p> <p>Im Polizeireglement sollen vor allem allgemeine Bestimmung betreffend Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Privatsphäre sowie der Natur und von Wildtieren enthalten sein.</p> <p>Verstösse gegen Ruhe und Ordnung sowie Störung der Privatsphäre sowie von Natur und Wildtieren werden neu im Ordnungsbussenverfahren erledigt.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Grüne:</b>  Abs. 1: <u>Antrag</u>: Dieser Absatz ist – da im Wesentlichen identisch mit Absatz 2 – überflüssig und kann gestrichen werden.  Abs. 2: Es erscheint fraglich, ob die Bestimmung insbesondere betreffend Drohnenflug genügend bestimmt ist. Auf der Kraftwerkinself werden immer wieder Drohnen geflogen, teilweise zum Unmut der Erholungsuchenden. Stellt dies bereits eine Störung der öffentlichen Ordnung dar? Könnte auf eine andere Regulierung verwiesen werden, die näher regelt, wann und wo Drohnenflug erlaubt ist?</li> <li>- <b>SP:</b>  Abs.1: «...wenn dabei eine Störung für die Natur, die öffentliche Ruhe und Ordnung oder die Privatsphäre entsteht.»  Abs.2: «..., dass die Natur, die öffentliche Ruhe Ordnung und die Privatsphäre gestört wird.»  Der Schutz der Natur wie der Privatsphäre sind genauso wichtig wie der Schutz von Ruhe und Ordnung. Zudem regen wir an zu überlegen, ob unbemannte Luft- und Bodenfahrzeuge und Drohnen nicht eine jeweils spezifische Regelung brauchen. Drohnen über Gärten, Parks, Häuser verstossen gegen Grundsätze des Datenschutzes und können zu Werkzeugen Krimineller werden.</li> <li>- <b>NVVB:</b>  Ergänzung Abs. 1: Störung für "Natur (Wildtiere, insbesondere Vögel)", die öffentliche Ruhe und Ordnung (...)  Ergänzung Abs. 2: (...), "dass die Natur (Wildtiere insbesondere Vögel, Igel u. Co.), die öffentliche Ruhe und Ordnung (...)  Siehe neues Dohnengesetz gültig seit 2021! Ein Flyer des BAZL gibt Auskunft, welche Grundregeln es beim Betrieb von Multikoptern und Minidrohnen zu beachten gilt. Eine Fussnote oder Anhang wäre hier passend: <a href="https://www.bazl.admin.ch/dam/bazl/de/dokumente/Gut_zu_wissen/Drohnen_und_Flugmodelle/flyer_drohnen.pdf.download.pdf/flyer_drohnen.pdf">https://www.bazl.admin.ch/dam/bazl/de/dokumente/Gut_zu_wissen/Drohnen_und_Flugmodelle/flyer_drohnen.pdf.download.pdf/flyer_drohnen.pdf</a>  Siehe auch <a href="https://www.birdlife.ch/de/content/drohnen">https://www.birdlife.ch/de/content/drohnen</a>  Wen soll man kontaktieren, wenn ein „Vergehen“ gesehen od. beobachtet wird? Foto machen und senden an?  Ergänzung Abs. 3: "Renndrohnen, auch für Übungszwecke sind im ganzen Gemeindeverband nicht erlaubt."</li> </ul> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>Die Hinweise der "Grünen" sowie des NVVB werden aufgenommen. Der bisherige Text wird in einem Absatz zusammengefasst und mit einem Hinweis auf die Privatsphäre ergänzt.</p> <p>Die weitergehenden Rückmeldungen in den Vernehmlassungsantworten finden aufgrund der übergeordneten Regelungen des BAZL keine weitere Beachtung im neuen Polizeireglement bzw. sind obsolet. Bezügl. Ruhe und Ordnung vergl. auch Stellungnahme zu § 8 des Polizeireglementes.</p>		

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	D. <u>Die öffentlichen Sachen</u>	
	<p>§ 18 Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die öffentlichen Sachen (wie z.B. Abfalleimer, Sitzbänke, Spielplätze, Schulen und öffentliche Gebäude) sind bestimmungsgemäss zu benützen und ihnen ist im Rahmen der Nutzung Sorge zu tragen.</p> <p><sup>2</sup> Die einzelnen Benützungsordnungen bleiben in jedem Fall vorbehalten.</p>	<p>Die öffentlichen Sachen umfassen alle Sachen, die nicht im Privateigentum stehen und unterstehen grundsätzlich der Hoheit des Gemeinwesens. Dazu gehören vor allem die Allmend und die öffentlichen Gebäude.</p>
<p>§ 15 Öffentliche Anlagen</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Benutzung und den Aufenthalt auf öffentlichen Anlagen wie Pausenplätze, Spiel- und Sportanlagen generell oder für einzelne Personen oder Personengruppen einschränken oder verbieten.</p> <p><sup>2</sup> Die Polizeiorgane sind befugt, einzelne Personen oder Personengruppen wegzuweisen, die sich auf öffentlichen Anlagen wie Pausenplätzen, Spiel- und Sportanlagen etc. aufhalten, wenn der Gemeinderat die Benutzung oder den Aufenthalt eingeschränkt oder verboten hat.</p> <p><sup>3</sup> Er kann diese Massnahmen auf einzelne Personen oder Personengruppen einschränken, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ruhe gefährden oder stören.</p>	<p>§ 19 Aufenthalts- und Konsumationsverbot</p> <p><sup>1</sup> Wenn dies für die Wahrung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist, kann der Gemeinderat für genau definierte öffentliche Zonen Verhaltensregeln und Verbote verhängen. Namentlich kann der Gemeinderat ein befristetes Konsumationsverbot von Alkohol oder Tabak oder ein Betret- bzw. Verweilverbot für diese Zonen verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindepolizei ist befugt Personen wegzuweisen, die einer Anordnung gemäss Absatz 1 zuwiderhandeln.</p> <p><sup>3</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. innerhalb einer genau definierten Zone gemäss Absatz 1 gegen die Verhaltensregeln verstösst, namentlich wer trotz Konsumationsverbot in dieser Zone Alkohol oder Tabak konsumiert;</li> <li>b. eine genau definierte Zone gemäss Absatz 1 trotz Betret- bzw. Verweilverbot betritt oder in dieser verweilt.</li> </ul>	<p>Der Platzverweis wurde bereits oben in den Kompetenzenkatalog der Polizeiorgane aufgenommen. Diesen gilt es vom Aufenthalts- und Konsumationsverbot zu unterscheiden.</p> <p>Zusätzlich soll nun die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, bestimmte Verhaltensweisen an bestimmten Orten im Ausnahmefall zu verbieten. Als Beispiel soll der Alkoholkonsum auf einem Spielplatz eingeschränkt werden, weil sich dort Kinder aufhalten.</p> <p>Zu beachten ist dabei immer auch § 18 Abs. 2 Polizeireglement, welcher die Benützungsordnungen vorbehält.</p> <p>Verstösse werden neu im Ordnungsbussenverfahren erledigt.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 14 Öffentliche Einrichtungen</p> <p><sup>1</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend bedarf einer Bewilligung. Insbesondere bedürfen einer Bewilligung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Sammlungen;</li> <li>b. Verkaufs- und Informationsstände;</li> <li>c. Baustelleninstallationen;</li> <li>d. Veranstaltungen, Strassenumzüge, Demonstrationen und Kundgebungen aller Art;</li> <li>e. Vorübergehende Verkehrsbeschränkungen von kurzer Dauer.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für Demonstrationen und Kundgebungen den Zeitpunkt, die Dauer und eine bestimmte Route vorschreiben.</p>	<p>§ 20 Allmend</p> <p><sup>1</sup> Der gewöhnliche Gemeingebrauch der Allmend bedarf keiner Bewilligung.</p> <p><sup>2</sup> Der gesteigerte Gemeingebrauch der Allmend bedarf einer Bewilligung. Die Sondernutzung der Allmend bedarf einer Sondernutzungskonzession.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Nutzung der Allmend in der Allmendverordnung.</p> <p><sup>4</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. gegen die Konzessionspflicht verstösst;</li> <li>b. gegen die Bewilligungspflicht verstösst;</li> <li>c. die Bewilligungs- bzw. Konzessionsauflagen verletzt;</li> <li>d. die rechtmässige Benützung für andere erschwert oder sie davon abhält;</li> <li>e. gegen weitere Vorschriften der Allmendverordnung verstösst.</li> </ol>	<p>In § 46 Abs. 2 GemG wird der Vorbehalt aufgestellt, dass die wichtigen Bestimmungen in den Reglementen enthalten sein müssen.</p> <p>Aufgrund der Hoheit der Gemeinde über die öffentlichen Sachen bedarf dies der Regelung im Polizeireglement. Die wichtigen Bestimmungen bestehen aus der Bewilligungspflicht und den Übertretungstatbeständen.</p> <p>Der Gemeinderat wird mit dem Absatz 3 zur weiteren Regelung ermächtigt. Die Allmendverordnung hat deshalb den Charakter einer gesetzesvertretenden Verordnung. Die neue Allmendverordnung ist bereits ausgearbeitet und erhält somit eine solide gesetzliche Grundlage.</p> <p>Verstösse werden neu im Ordnungsbussenverfahren erledigt. Davon ausgenommen ist der Verstoss gegen die Konzessionspflicht (Abs. 4 lit. a).</p>
	<p>§ 21 Abbruch einer Veranstaltung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind befugt, Veranstaltungen abubrechen, wenn diese die auferlegten Bewilligungsaufgaben verletzen.</p> <p><sup>2</sup> Die Veranstaltenden haben im Falle eines Abbruchs alle Kosten zu tragen, die auch bei einer ordentlichen Durchführung der Veranstaltung angefallen wären.</p>	<p>Der Abbruch von Veranstaltungen wird vor allem dann nötig, wenn diese eskalieren und die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, weil sie z.B. zu laut werden oder die vereinbarten Zeiten nicht einhalten.</p> <p>Diese Massnahme war bisher in Extremfällen nur über die polizeiliche Generalklausel möglich und soll nun verselbständigt werden.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p>§ 22 Betteln</p> <p><del><sup>1</sup>Das öffentliche Betteln bedarf der Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Rettung. Die Bewilligung wird mit den Auflagen nach Absatz 2 dieser Bestimmung verbunden.</del></p> <p><del><sup>2</sup>Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten ohne Bewilligung bettelt oder die folgenden Bewilligungsaufgaben verletzt, namentlich wer:</del></p> <p><b>Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. in aufdringlicher oder aggressiver Art und Weise bettelt;</li> <li>b. innerhalb von fünf Metern um Haltestellen des öffentlichen Verkehrs bettelt;</li> <li>c. innerhalb von fünf Metern um Geld-, Zahlungs- und Fahrkartenautomaten oder Parkuhren bettelt;</li> <li>d. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Laden- oder ähnlichen Geschäften, Banken, Poststellen, Wohn- und Bürogebäuden oder öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen bettelt;</li> <li>e. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Hotels, Restaurants sowie auf oder innerhalb von fünf Metern um deren Boulevardbereiche bettelt;</li> <li>f. auf Märkten sowie innerhalb von fünf Metern um Verkaufsstände oder Buvetten bettelt;</li> <li>g. in öffentlichen Parks, Gärten, Friedhöfen, Spielplätzen, Schulanlagen, Unterführungen sowie innerhalb von fünf Metern um deren Ein- und Ausgänge bettelt.</li> </ol>	<p>Das öffentliche Sammeln von Geld wird von § 14 des Übertretungsstrafgesetzes BL unter die Bewilligungspflicht gestellt. Das Betteln ist jedoch von dieser Bestimmung nicht erfasst. Auf die prinzipiell mögliche Einführung einer eigentlichen Bewilligungspflicht wird nach Rückmeldungen aus der Vernehmlassung verzichtet.</p> <p>In Absatz 1 unter a. bis g. werden jedoch Vorschriften aufgestellt, die das Betteln an besonders sensiblen Orten einschränken. Die Begründung liegt vor allem darin, dass an den genannten Orten die Gefahr eines Diebstahls höher ist und Personen eher Bargeld mit sich tragen (z.B. Bancomat).</p> <p>Die Regelung ist angelehnt an diejenige des Kantons Basel-Stadt.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Die Mitte:</b> Wie und durch wen diese kontrolliert und gebüsst werden. Zum besseren Verständnis sind hier entsprechende Ausführungen in der Vorlage an die Gemeindeversammlung wünschenswert.</li> <li>- <b>Grüne:</b>  Abs. 1 und 2: Das Betteln ist ein sensibles Thema. Eine Anlehnung an die Regelung des Kantons BS erscheint vordergründig zwar naheliegend. Die Regelung des Kantons BS wurde aber von den Demokratischen Jurist:innen Schweiz (DJS) im Herbst 2021 vor Bundesgericht angefochten, da es mit Blick auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom Januar 2021 zu weit geht. Vielerorts wird mit einer Änderung geltender Regelungen zugewartet, bis diesbezüglich Rechtsklarheit besteht.  <u>Antrag:</u> Es wird beantragt, §22 zu streichen und das Polizeireglement allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt teilzurevidieren.  Sollte eine Regelung trotzdem weiterhin verfolgt werden, ist folgendes zu beachten: Gemäss basel-städtischer Regelung ist dort soweit bekannt keine Bewilligung nötig. Da die Regelung von gemäss §22 Abs. 2 Entwurf PR auch ohne Bewilligung bereits sehr einschränkend und sicherlich ausreichend ist, vor allenfalls unerwünschten Folgen des Bettelns zu schützen, erscheint eine zusätzliche Bewilligungspflicht nicht nötig und zudem ungeeignet, einen zusätzlichen Effekt zu erzielen. Ferner würde sie gleichzeitig eine Schikane darstellen, da nach unserem Dafürhalten nicht zu erwarten ist, dass bettelnde Menschen in Not eine Bewilligung einholen, was zur Folge hat, dass diese gar nicht mehr betteln dürften. Es erscheint auch nicht ersichtlich, welche Voraussetzungen für eine Bewilligung gegeben sein müssen. Es ist absehbar, dass ein solches faktisches allgemeines Bettelverbot gegen die aktuelle Rechtsprechung des EGMR verstösst und rechtlich keinen Bestand hätte. Es wird darum vorgeschlagen, Abs. 1 zu streichen und Abs. 2 umzuformulieren.  <u>Eventualantrag:</u> Streichung Abs. 1 und Änderung Formulierung Abs. 2: «Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten: <del>ohne Bewilligung bettelt oder die folgenden Bewilligungsaufgaben verletzt, namentlich wer.</del> a. in aufdringlicher oder aggressiver Art und Weise bettelt; [...]»</li> <li>- <b>SP:</b> Ganz streichen. Auch wenn mal eine Bettlerin oder ein Bettler vor dem Migros oder Coop zu sehen sind, so sind sie kein Problem für Birsfelden. Es kann nicht sein, die die Schwächsten der Gesellschaft auszugrenzen. Sollte sich mal ein Bettler oder eine Bettlerin extrem ausfällig oder anstössig benehmen (was auch in den grossen Städten kaum vorgekommen ist), so gäbe es andere Paragraphen unserer Rechtsordnung, die zur Sanktionierung zur Verfügung stünden. Vorschriften für Strassenmusiker sind absurd. Es wäre ja schön, mal solche Exemplare in Birsfelden anzutreffen.</li> </ul> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>Bisher ist Betteln in Birsfelden ohne Bewilligung möglich. Die Einführung einer Bewilligung ist mit der Einführung einer zusätzlichen "Hürde" gleichzusetzen; es ist fraglich, ob jemand eine Bettelbewilligung beantragen würde. Es soll deshalb dem "Eventualantrag" der Grünen zugestimmt werden. Der ursprüngliche Abs. 1 wird gestrichen (es ist weiterhin keine Bewilligung erforderlich). Die Bedingungen gem. Abs. 2 sollen jedoch enthalten bleiben und finden im umformulierten Abs. 1 Eingang.</p>		

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p>§ 23 Strassenmusik und Strassenkunst</p> <p><del><sup>1</sup> Das öffentliche Musizieren und die Darbietung von Strassenkunst (z.B. Pantomime, Zaubertricks, Akrobatik etc.) sind ohne Bewilligung gestattet. Details regelt die Allmendverordnung.</del></p> <p><sup>1</sup> Das öffentliche Musizieren und die Darbietung von Strassenkunst (z.B. Pantomime, Zaubertricks, Akrobatik etc.) sind ohne Bewilligung gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum <del>oder an allgemein zugänglichen Orten</del> Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet und dabei die öffentliche Ruhe und Ordnung stört, namentlich wer:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. in aufdringlicher oder aggressiver Art und Weise Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;</li> <li>b. innerhalb von fünf Metern um Haltestellen des öffentlichen Verkehrs Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;</li> <li>c. innerhalb von fünf Metern um Geld-, Zahlungs- und Fahrkartenautomaten oder Parkuhren Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;</li> <li>d. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Laden- oder ähnlichen Geschäften, Banken, Poststellen, Wohn- und Bürogebäuden oder öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;</li> <li>e. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Hotels, Restaurants sowie auf oder innerhalb von fünf Metern um deren Boulevardbereiche Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;</li> <li>f. auf Märkten sowie innerhalb von fünf Metern um Verkaufsstände oder Buvetten Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet;</li> </ol>	<p>Das Musizieren und die Darbietung von Strassenkunst sollen grundsätzlich ohne Bewilligung gestattet sein. Das Geld, das dabei gesammelt wird, steht in einer Austauschleistung zur Darbietung und wird durch die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 Bundesverfassung) geschützt.</p> <p>In Absatz 2 werden jedoch gewisse Einschränkungen aufgestellt, die künstlerische Darbietungen analog des Bettelns an sensiblen Orten einschränken.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p>§ 23 Strassenmusik und Strassenkunst (Fortsetzung)</p> <p>g. in öffentlichen Parks, Gärten, Friedhöfen, Spielplätzen, Schulanlagen, Unterführungen sowie innerhalb von fünf Metern um deren Ein- und Ausgänge Strassenmusik oder Strassenkunst darbietet.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestimmungen über den Immissionsschutz bleiben vorbehalten.</p>	
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>SP:</b> Ganz streichen. Auch wenn mal eine Bettlerin oder ein Bettler vor dem Migros oder Coop zu sehen sind, so sind sie kein Problem für Birsfelden. Es kann nicht sein, die die Schwächsten der Gesellschaft auszugrenzen. Sollte sich mal ein Bettler oder eine Bettlerin extrem ausfällig oder anstössig benehmen (was auch in den grossen Städten kaum vorgekommen ist), so gäbe es andere Paragraphen unserer Rechtsordnung, die zur Sanktionierung zur Verfügung stünden. Vorschriften für Strassenmusiker sind absurd. Es wäre ja schön, mal solche Exemplare in Birsfelden anzutreffen.</li> </ul> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>Der Antrag wird nicht weiterverfolgt (vgl. Betteln). Im Abs. 1 wird der Passus "Details regelt die Allmendverordnung." gestrichen. Die Allmendverordnung enthält keine entsprechenden Details.</p> <p>Betteln und Strassenmusik sollen jedoch weiterhin in zwei getrennten Paragraphen abgehandelt werden, da die Darbietung von Strassenmusik nicht zwingend mit dem Sammeln von Geld einhergeht.</p>		

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 20 Campieren</p> <p><sup>1</sup> Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. auf öffentlichem Areal ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Fahren den weist der Gemeinderat ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere Orte dürfen nicht belegt werden.</p>	<p>§ 24 Campieren</p> <p><sup>1</sup> Das Campieren, namentlich das Aufstellen von Zelten oder eines Nachtlagers, eines Wohnwagens oder ähnlichem auf öffentlichem Boden ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Rettung. Die Bewilligung kann an Auflagen wie z.B. an eine Sauberkeitsverpflichtung geknüpft werden.</p> <p><sup>2</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund campiert, namentlich ein Zelt, Nachtlager oder einen Wohnwagen oder ähnliches aufstellt;</li> <li>b. gegen Bewilligungsaufgaben, die an eine Bewilligung gemäss Absatz 1 geknüpft wurden, verstösst.</li> </ul>	<p>Die Vorschriften über das öffentliche Campieren sollen präzisiert werden. Dazu soll einerseits die Bewilligungskompetenz der Abteilung Sicherheit und Rettung zugewiesen werden und andererseits Verstösse neu dem Ordnungsbussenverfahren zugänglich gemacht werden.</p> <p>Absatz 2 der alten Bestimmung hat rein symbolischen Charakter. Die Kompetenz dazu ergibt sich grundsätzlich bereits aus der Hoheit der Gemeinde über die öffentlichen Sachen.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	E. <u>Immissionsschutz</u>	
<p>§ 5 Nachtruhe</p> <p><sup>1</sup> Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.</p> <p><sup>2</sup> Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten untersagt, die Drittpersonen in ihrer Ruhe stören.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>§ 25 Nachtruhe</p> <p><sup>1</sup> Auf dem gesamten Gemeindegebiet gilt die Nachtruhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. am Freitag und Samstag ab 23:00 Uhr;</li> <li>b. an den übrigen Tagen ab 22:00 Uhr;</li> <li>c. immer bis 06:00 Uhr des Folgetages.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, <b>Drittpersonen Mensch, Tier und Natur</b> in ihrer Ruhe zu stören.</p> <p><sup>3</sup> Wer die Nachtruhe stört, namentlich Aktivitäten verübt, die geeignet sind, <b>andere Personen Mensch, Tier und Natur</b> in ihrer Ruhe zu stören bzw. zu wecken, wird mit Busse bestraft.</p> <p><sup>4</sup> Die Abteilung Sicherheit und Rettung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie hat dabei insbesondere auf das Ruhebedürfnis <b>der Bevölkerung von Mensch, Tier und Natur</b> Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Im Abschnitt «Immissionsschutz» sollen Vorschriften zur Verhinderung von zeitlich und örtlich übermässigen Immissionen aufgestellt werden. Dadurch wird die öffentliche Ruhe und Gesundheit sichergestellt.</p> <p>Die Nachtruhezeiten sollen grundsätzlich unverändert bleiben.</p> <p>In Absatz 3 werden die verbotenen Verhaltensweisen statuiert, die in Verbindung mit dem Bussenkatalog in Anhang 1 neu die Ahndung im Ordnungsbussenverfahren ermöglichen.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Person A:</b> § 25 Abs. 1: Der Kommentar wonach die Nachtruhezeiten grundsätzlich unverändert bleiben sollen stimmt für Freitag und Samstag nicht. Hier findet offenbar eine Verkürzung der Nachtruhe um eine Stunde statt. Ich begrüße, dass die Nachtruhe am Freitag und Samstag erst um 23:00 Uhr beginnen soll. Dies soll aber im Kommentar und in der Gemeindeversammlungs-vorlage explizit erwähnt werden.</li> <li>- <b>NVVB:</b> Ergänzung Abs. 1 a "(Ausnahme Wald und Naturschutzgebiete 22:00 Uhr.)" Begründung: Siehe Waldknigge: <a href="https://www.afw-ctf.ch/de/wald-knigge">https://www.afw-ctf.ch/de/wald-knigge</a> Leider kommt es immer wieder vor, dass sich Jugendliche sowohl im Waldteil von Birsfelden, auf der Kraftwerkinsel, wie auch im „Biotop Am Stausee“ aufhalten und die Nachtruhe missachten. Gerade auf der Kraftwerkinsel finden immer wieder illegale Nachtparties statt. Um aber den Jugendlichen nicht die Jugend zu klauen, könnte man ihnen gerade im Hafen leere Lagerräume oder andere Orte dafür anbieten. Wer überprüft die Nachtruhe in der Industrie? Gerade die Delica und manchmal auch die Migros Fischzucht haben in der Nacht plötzlich erhebliche Lärmimmissionen. Da vibriert und brummt der Boden plötzlich wurde uns berichtet od. ein hoher Pfeif- od. Surrton erscheint.</li> </ul> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>Dem Antrag auf Ausnahme für Wald- und Naturschutzgebiete wird nicht stattgegeben. Für die Bevölkerung erschliesst sich nicht auf Anhieb, weshalb im Wald andere Regeln gelten sollen. Ausserdem liegen sämtliche Waldgebiete auf Birsfelder Boden unmittelbar gegenüber von Siedlungsgebieten, was zu Friktionen und Missverständnissen führen würde.</p> <p>Hingegen werden die Begriffe "Drittpersonen", "Personen" und "Bevölkerung" durch die Formulierung "Mensch, Tier und Natur" ersetzt (in den Abs. 2,3 und 4).</p> <p>Für die Bewilligung von Nacht- und Wochenendarbeiten ist das KIGA zuständig. Die Reaktion bei allfälliger Missachtung obliegt der Gemeindepolizei bzw. dem beauftragten Sicherheitsdienstleister (via Notruf 117).</p>		

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 6 Haus- und Gartenarbeiten</p> <p>Lärm verursachende Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln, usw. sind von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.</p>	<p>§ 26 Heim- und Gartenarbeiten</p> <p><sup>1</sup> Lärmige Heim- und Gartenarbeiten wie z.B. das Rasenmähen, Hämmern, Häckseln, Laubblasen usw. sind Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr, am Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr erlaubt.</p> <p><sup>2</sup> Für Sonn- und Feiertage sowie für Industrie und Gewerbe bleiben ausserdem die Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Wer ausserhalb der Zeiten in Absatz 1 lärmige Heim- und Gartenarbeiten verrichtet, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>An den Zeiten für lärmige Haus- und Gartenarbeiten ändert sich nichts. Neu wird jedoch aus Gründen der Verständlichkeit in Absatz 2 darauf hingewiesen, dass für Gewerbe und Industrie noch zusätzliche, spezielle Bestimmungen gelten.</p> <p>Verstösse werden neu im Ordnungsbussenverfahren erledigt.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>SP:</b> Abs.1: Am Samstag sollen lärmige Heim- und Gartenarbeiten erst ab 09.00 Uhr erlaubt sein, nicht bereits ab 08.00 Uhr.</li> <li>- <b>Person A:</b> § 26 Abs. 1 und 2: Es bleibt unverständlich, weshalb ein beauftragtes Gartenbauunternehmen vor 08:00 Uhr Rasen mähen darf (Gewerbe), der Liegenschaftsbesitzer selbst diese Verrichtung jedoch erst um 08:00 Uhr beginnen darf!?</li> <li>- <b>NVVB:</b> Abs. 1: Der Laubbläser nimmt eine besondere Stellung in der Reihe der motorisierten Geräte ein. Er darf von jedermann und jederfrau ohne Ausbildung überall und fast jederzeit angewendet werden. Wie man fast täglich beobachten kann, wird er das ganze Jahr hindurch eingesetzt, hauptsächlich zum «Saubermachen»</li> </ul> <p>Der Einsatz der Laubbläser soll sowohl durch die Gemeinde als auch durch Private ausschliesslich zum Laubblasen (wo es Sinn macht!) und auf die «Laubmonate» Oktober/November/Dezember eingeschränkt werden. Eine solche Einschränkung wird in anderen Städten wie Genf oder Graz (Oe) bereits umgesetzt. Ein Infoblatt an die Bevölkerung wäre hier einmal ratsam. Siehe <a href="https://www.stadtgaertnerei.bs.ch/stadtgruen/gruenpflege/laubblaeser.html">https://www.stadtgaertnerei.bs.ch/stadtgruen/gruenpflege/laubblaeser.html</a></p> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>Der Vorschlag auf Anpassung der Zeiten an Samstagen wird nicht weiterverfolgt. Der Samstag ist generell ein Werktag; die Umsetzung von anderen Zeiten an Samstag ist kompliziert in der Kommunikation.</p> <p>Für das Gewerbe, gerade auch für Baufirmen und Gartenbauunternehmen, gelten die üblichen Vorschriften. Auch das Gewerbe darf gemäss Kant. Amt für Raumplanung BL, Abt. Lärmschutz vor 08.00 Uhr keine lärmigen Arbeiten ausüben, wenn dies das kommunale Polizeireglement vorschreibt. Es gilt demnach:</p> <p><i>"Arbeitszeit für Bauarbeiten – in der Regel 7 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, ausnahmsweise bis 19 Uhr Arbeitszeit für lärmintensive Bauarbeiten – 7 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr Muss über längere Zeit ausserhalb der genannten Arbeitszeiten oder an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden, gelten die Massnahmen der nächsthöheren Stufe. Wenn im kommunalen Polizeireglement für die Ruhezeiten strengere Bestimmungen gelten, so sind diese massgebend"</i></p> <p>Für Laubbläser soll es im Sinne der Einheitlichkeit und Verständlichkeit keine gesonderten Regelungen geben, da diese gerade auch mit der vorgeschlagenen zeitlichen Einschränkung nur schwer umsetzbar sind. Zudem wird die Verwaltung die Bevölkerung zu diesem Thema immer wieder mit Informationen für die Problematik sensibilisieren. Das soll dazu beitragen, dass der Einsatz dieser Geräte in einem vernünftigen Rahmen bleibt.</p>		

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 8 Apparate und Musikinstrumente Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur mit Rücksicht auf die Nachbarschaft benützt werden.</p> <p>§ 9 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern sie auf die Nachbarschaft störend wirken. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).</p>	<p>§ 27 Lärmverursachende Geräte</p> <p><sup>1</sup> Lärmverursachende Geräte wie Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate, Tonwiedergabegeräte, Staubsauger etc. dürfen nur so benützt werden, dass <b>Dritte Mensch, Tier und Natur</b> nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Aufstellen und der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Tonverstärkeranlagen im Freien bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit und Rettung. Die Bewilligungspflicht gilt auch für die Verwendung in Fahrnisbauten (Stellhäuschen, Marktstände etc.)</p> <p><sup>3</sup> Die bewilligende Instanz hat dabei insbesondere den Bedürfnissen der Nachbarschaft Rechnung zu tragen und kann zu diesem Zweck die Bewilligung mit Auflagen verbinden.</p> <p><sup>4</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. lärmverursachende Geräte wie die in Absatz 1 genannten so benützt, dass <b>Dritte Mensch, Tier und Natur</b> durch übermässigen Lärm gestört werden;</li> <li>b. ohne Bewilligung Lautsprecheranlagen, Megaphone und andere Tonverstärkeranlagen im Freien aufstellt und betreibt;</li> <li>c. gegen Bewilligungsauflagen für das Aufstellen und den Betrieb von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Tonverstärkeranlagen im Freien verstösst.</li> </ul>	<p>Mit der neuen Regelung soll der allgemeinverträgliche Umgang mit potenziell lärmverursachenden Geräten präzisiert werden.</p> <p>In Absatz 2 werden das Aufstellen und der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Tonverstärkeranlagen der Bewilligungspflicht unterworfen. Die Bewilligungspflicht umfasst vor allem grössere Anlagen, die dazu dienen, eine Ansammlung von Menschen zu unterhalten oder zu erreichen. Davon nicht betroffen sind die sogenannten «Böxli», d.h. kleinere Tonwiedergabegeräte. Diese fallen unter Absatz 1 dieser Bestimmung.</p> <p>Verstösse werden neu im Ordnungsbussenverfahren erledigt.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>SVP:</b> In Absatz 2 dieses Paragraphen ist die Rede von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Tonverstärkeranlagen. Dies ist unserer Meinung nach eine etwas ungenaue Formulierung und bietet Platz für grossen Interpretationsspielraum. Sind kleine Lautsprecherboxen, welche via Bluetooth mit einem Smartphone verbunden werden können, als Lautsprecheranlagen zu betrachten? Wenn ja, ab welcher Grösse oder möglichen Maximallautstärke?</li> <li>- <b>NVVB:</b> Ergänzung Abs. 2: "Im Wald und in Naturschutzgebieten („Biotop Am Stausee“) sowie weiteren naturnahen Ruheorten sind lärmverursachende Musikgeräte nicht erlaubt." Begründung: Immer wieder kommt es vor das im Birsfelderteil des Hardwaldes Musikböxli laufen. Auch an den Holzbänken beim Froschbrunnen im Naturschutzgebiet „Biotop Am Stausee“ kommen vorwiegend Jugendliche und lassen ihre Böxlis od. Handy laufen.</li> </ul> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>Der Vorschlag zur detaillierten Ausführung, was als Lautsprecheranlage gilt, wird nicht weiterverfolgt. Die Formulierung wird als hinreichend genau betrachtet und entspricht der üblichen Ausgestaltung.</p> <p>In Abs. 1 und Abs. 4a. wird der Begriff "Dritte" durch die Formulierung "Mensch, Tier und Natur" ersetzt. Eine weitergehende, geographische Einschränkung wird hingegen nicht weiterverfolgt und der Antrag abgelehnt. Mit der Umformulierung ist eine Ahndung von derartigen Vergehen auch in naturnahen Örtlichkeiten oder Naturschutzgebieten möglich.</p>		

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><u>D. FASNACHTSORDNUNG</u></p> <p>§ 23 Fasnacht</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann vier Wochen vor und drei Wochen nach der Basler Fasnacht das Musizieren mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten für Marschübungen und Bummelsonntage im Freien gestatten.</p> <p><sup>2</sup> Das Fasnachtstreiben ist auf die Tage der Basler Fasnacht sowie das vorangehende Wochenende beschränkt. Weitere Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.</p>	<p>§ 28 Fasnacht und Marschübungen</p> <p><sup>1</sup> Vier Wochen vor der "Basler Fasnacht" sind Marschübungen mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten ausserhalb des Siedlungsgebietes von Montag bis Samstag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr, am Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr gestattet.</p> <p><sup>2</sup> An den drei der „Basler Fasnacht“ folgenden und festgelegten "Bummelsonntagen" ist das Musizieren mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten im Siedlungsgebiet von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr gestattet.</p>	<p>Der Abschnitt D. «Fasnachtsordnung» im alten Regiment umfasste nur einen Paragraphen. Neu wird dieser eine Paragraph beim Immissionsschutz eingliedert.</p> <p>Die Regelung wurde mit derjenigen der Gemeinde Muttenz vereinheitlicht.</p>
	<p>§ 29 Übriger Lärm</p> <p><sup>1</sup> Wer anderen Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder zur fraglichen Zeit hinausgeht, wird mit Busse bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Bei spielenden Kindern ist ein höheres Toleranzmass anzuwenden.</p>	<p>§ 29 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass weitere Lärmverursachungen denkbar sind, die nicht von den vorherigen Vorschriften erfasst sind, jedoch einen ähnlichen Unrechtsgehalt aufweisen. Verstösse werden neu im Ordnungsbussenverfahren erledigt.</p> <p>Die Abteilung Gesellschaft, Freizeit und Kultur wies zurecht darauf hin, dass die Interessen spielender Kinder beim Thema Lärm zu berücksichtigen seien (Absatz 2).</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p>§ 30 Lichtemissionen</p> <p><sup>1</sup> Das permanente Anleuchten von Gebäuden und Bauten von aussen ist verboten.</p> <p><sup>2</sup> Aussenbeleuchtungen müssen nach oben abgeschirmt sein sowie zielgerichtet von oben nach unten gerichtet sein. Sie müssen hinsichtlich Brenndauer, Beleuchtungsstärke und Beleuchtungsradius zweckdienlich sowie energieeffizient erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Es ist verboten, Schaufenster zwischen 23:00 und 06:00 Uhr zu beleuchten sowie Leuchtreklamen in dieser Zeit eingeschaltet zu lassen.</p> <p><sup>4</sup> Dekorative, nicht sicherheitsrelevante private Aussenbeleuchtung wie z.B. Weihnachtsbeleuchtung darf von 23:00 bis 06:00 Uhr und vom Einsetzen des Morgengrauens bis zum Einsetzen der Abenddämmerung nicht leuchten</p> <p><sup>5</sup> Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, namentlich Skybeamern und Lasern, ist verboten.</p> <p><sup>6</sup> Die Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 1-5 bewilligen.</p>	<p>Unter dem Begriff «Lichtverschmutzung» sollen gewisse Beleuchtungsarten oder die Beleuchtung zu gewissen Zeiten eingeschränkt werden. Als positiver Nebeneffekt wird damit zudem ein sparsamer Stromverbrauch gewährleistet, der dem Label «Energierstadt Birsfelden» gerecht wird.</p> <p>Bei den Schonzeiten handelt es sich besonders um diejenigen Stunden, in denen sehr wenige bis gar keine Personen von der Beleuchtung profitieren (z.B. bei Schaufenstern oder Weihnachtsbeleuchtungen).</p> <p>Verstöße werden neu im Ordnungsbussenverfahren erledigt.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p>§ 30 Lichtemissionen (Fortsetzung)</p> <p><sup>7</sup> Mit Busse wird bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. wer ohne Bewilligung Gebäude und Bauten von aussen permanent anleuchtet;</li> <li>b. wer ohne Bewilligung Schaufenster zwischen <del>23:00</del> 22:00 und 06:00 Uhr beleuchtet oder Leuchtreklamen in dieser Zeit eingeschaltet lässt;</li> <li>c. wer dekorative, nicht sicherheitsrelevante private Aussenbeleuchtung wie z.B. Weihnachtsbeleuchtung von <del>23:00</del> 22:00 bis 06:00 Uhr und vom Einsetzen des Morgengrauens bis zum Einsetzen der Abenddämmerung eingeschaltet lässt;</li> <li>d. wer himmelwärts gerichtete Lichtquellen, namentlich Skybeamer und Laser installiert oder betreibt.</li> </ul>	

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Die Mitte:</b> Weihnachtsbeleuchtungen auf privatem Grund sind grundsätzlich Privatsache und stellen höchstens ein Problem dar, wenn diese unverhältnismässig auf benachbarte Parzellen einwirken. Dies sollte jedoch im Bedarfsfall zuerst nachbarschaftlich gelöst werden. Energiesparmassnahmen sind sicher auch in diesem Bereich wünschenswert, jedoch schiesst eine Sanktion durch die Polizei hier über das Ziel hinaus. Zudem stellt sich hier ebenfalls die Frage der Kontrollmöglichkeiten. Aus unserer Sicht ist diese Massnahme (§30, 4) nicht zielführend und soll ersatzlos gestrichen werden.</li> <li>- <b>Grüne:</b> Abs. 3 und 4: Nach Dafürhalten der Grünen soll die Zeit für künstliche Beleuchtung im Aussenraum, die nicht sicherheitsrelevant ist, verkürzt werden. Künstliche Lichtemissionen haben sich in der Schweiz in den letzten 25 Jahren mehr als verdoppelt. Die natürlich dunkle Nachtlandschaft wird gerade im urbanen Raum auf immer kleinere Bereiche zurückgedrängt. Der Lebensraum von nachtaktiven Tieren kann zerschnitten, ihr Aktionsradius eingeschränkt und das Nahrungsangebot reduziert werden. Menschen werden zunehmend in ihrem Wohlbefinden gestört, was bis zu Klagen vor Bundesgericht führt. Die Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung der Lichtemissionen» des Bundesamts für Umwelt (BAFU) von 2021 empfiehlt die Abschaltungszeiten von 22 bis 6 Uhr festzulegen. Dies entspricht der üblichen Nachtruhezeit, in welcher Lichtemissionen auch auf die Einwohner:innen besonders störend wirken. Eine solche Reduktion erachten die Grünen auch als sinnvolle Aktion im Sinne der Energiestadt Birsfelden.  <b>Antrag:</b> Änderung der Formulierungen: Abs. 3 Es ist verboten, Schaufenster zwischen 22:00 und 06:00 Uhr zu beleuchten sowie Leuchtreklamen in dieser Zeit eingeschaltet zu lassen; Abs. 4 Dekorative, nicht sicherheitsrelevante private Aussenbeleuchtung wie z.B. Weihnachtsbeleuchtung darf von 22:00 bis 06:00 Uhr und vom Einsetzen des Morgengrauens bis zum Einsetzen der Abenddämmerung nicht leuchten.</li> <li>- <b>SP:</b> Diese Bestimmungen, die dem Schutz vor Lichtmissionen dienen, unterstützen wir.</li> <li>- <b>PERSON A:</b> Abs. 1: Ich würde hier eine Ergänzung anbringen, wonach wichtige (historische) Bauten von dieser Bestimmung ausgenommen werden (z.B. Kirchen, Ortsmuseum, Gemeindeverwaltung, etc.). Die genaue Formulierung überlasse ich dem Gemeinderat  § 30 Abs. 6: Im Reglement nur die Gemeindeverwaltung erwähnen und in der Verordnung die zuständige Abteilung benennen.</li> <li>- <b>NVVB:</b> Abs. 2: Es sind leider auch neue Lampen aufgestellt worden zwar mit LED-Leuchtmittel, die aber unnötig horizontal ins nichts abstrahlen siehe: Neubau MFH.Lärchengartenstr u. Rheinparkschulhaus... Bitte 5-Punkte Regel beachten: <a href="https://www.baselland.ch/politik-undbehörden/direktionen/bau-undumwelt-schutzdirektion/lufthygiene/licht/kunstlich">https://www.baselland.ch/politik-undbehörden/direktionen/bau-undumwelt-schutzdirektion/lufthygiene/licht/kunstlich</a>, <a href="https://www.darksky.ch/dss/de/wissen/dienacht-braucht-ihre-dunkelheit/">https://www.darksky.ch/dss/de/wissen/dienacht-braucht-ihre-dunkelheit/</a></li> </ul> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>Aus Gründen des Schutzes vor Lichtmissionen wird gemäss Empfehlung des BAFU die Zeit auf 22.00 Uhr angepasst; ansonsten keine Weiterverfolgung der Anliegen.</p>		

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	F. <u>Strassenverkehr</u>	
<p>§ 17 Verkehrsbeschränkungen</p> <p><sup>1</sup> Zuständig für den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie für die Anordnung von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Vorübergehende Verkehrsbeschränkungen von kurzer Dauer (öffentliche Anlässe, Zügeln, Baustellen etc.) können durch die Gemeindepolizei angeordnet werden.</p>	<p>§ 31 Verkehrsanordnungen</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die dauernden verkehrspolizeilichen Anordnungen auf Gemeindestrassen.</p> <p><sup>2</sup> Temporäre Verkehrsanordnungen und Beschränkungen können von der Gemeindepolizei angeordnet werden.</p>	<p>Aufgrund der thematischen Selbständigkeit des Strassenverkehrs und dessen Bedeutung wurde diesem ein eigener Abschnitt gewidmet.</p> <p>§ 31 sieht nur leichte redaktionelle Anpassungen vor.</p>
<p>§ 19 „Sheriff“-Klammern</p> <p>In besonderen Fällen kann die Gemeindepolizei Fahrzeuge mittels „Sheriff“-Klammern blockieren. Der Gemeinderat legt die Gebühr fest.</p>	<p>§ 32 Wegschaffen von Fahrzeugen</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepolizei kann Fahrzeuge, die nicht vorschriftsgemäss parkiert sind, die den Verkehr behindern oder gefährden, oder die Unterhaltsarbeiten auf Strassen behindern, wegschaffen lassen, sofern die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter nicht auffindbar ist oder der Aufforderung zur Entfernung nicht innert nützlicher Frist Folge leistet.</p> <p><sup>2</sup> Das Vorgehen richtet sich nach § 5 dieses Reglements und den einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.</p>	<p>Das Wegschaffen von Fahrzeugen wurde bisher gar nicht geregelt. Dies soll neu angepasst werden. Bis anhin war das Blockieren durch sog. «Sheriff-Klammern» vorgesehen, was mit dem PolG BL nicht mehr vereinbar ist.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 22 Äste und Hecken</p> <p><sup>1</sup> Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, sind zurückzuschneiden.</p> <p><sup>2</sup> An öffentlichen Strassen dürfen überhängende Äste und Zweige bis auf eine Höhe von 4.50 m und bei öffentlichen Trottoirs bis auf eine Höhe von mindestens 2.50 m nicht über die Parzellengrenze hinausragen und sind zurückzuschneiden. Die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichten auf deren Kosten die Zurückschneidung vornehmen lassen.</p>	<p>§ 33 Überhängende Pflanzen</p> <p><sup>1</sup> Die von einem privaten Grundstück ausgehenden Pflanzen, die in das Lichttraumprofil von öffentlichen Strassen, Plätzen und Trottoirs hineinragen, sind von den jeweiligen verantwortlichen Personen (wie z.B. MieterInnen, EigentümerInnen) zurückzuschneiden. Namentlich dürfen Pflanzen, die von einem privaten Grundstück ausgehen, die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung, die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln sowie Hausnummern oder den Unterhalt der Strasseninfrastruktur nicht beeinträchtigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindepolizei kann die Ersatzvornahme anordnen, sofern die verantwortliche Person einer entsprechenden Aufforderung innert nützlicher Frist keine Folge leistet. Das Vorgehen richtet sich nach § 5 dieses Reglements.</p>	<p>Bei dieser Bestimmung wurden nur vereinzelte redaktionelle Anpassungen vorgenommen.</p> <p>Die Kompetenz zur Ersatzvornahme wurde direkt der Gemeindepolizei zugewiesen.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>SP:</b> Wir beantragen, dass aus privaten Grundstücken überhängende Äste, z. B. in den öffentlichen Raum ragende Hecken, dort, wo sie nicht stören, wie z. B. in einer Grünanlage, von der Pflicht zum Schneiden ausgenommen werden. «Das Zurückschneiden soll nur verlangt sein, wenn begründete negative Auswirkungen für die Öffentlichkeit und den Unterhalt durch die Gemeinde bestehen.»</li> <li>- <b>PERSON A:</b> § 33 Abs. 2: Kommt die entsprechende Verfügung tatsächlich von der Gemeindepolizei? Sollte der Heckenrückschnitt nicht durch eine andere Abteilung kontrolliert und verfügt werden? Auch hier würde ich lediglich die Gemeindeverwaltung erwähnen und in der Verordnung die zuständige Abteilung benennen.</li> <li>- <b>NVVB:</b> Abs. 1: Vorschlag: "Moderat zurückschneiden": Moderat im Sinne von: die längsten Zweige sollten zurückgeschnitten werden - , weil es wichtig ist, während der Brutzeit der Vögel keine massiven Rückschnitte zu machen, also sogenannte Hauptschnitte sollten erst ab August erfolgen. Leider rufen zahlreiche Gemeinden aber gerade in der Brutzeit auf, Hecken und Sträucher entlang von Strassen und Trottoirs dann zurückzuschneiden.</li> </ul> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>Die Vorschläge werden nicht weiterverfolgt. Es geht um die Einhaltung der Lichtraumprofile, welche Bestandteil der Verkehrssicherheit sind. Insbesondere bei gefährlichen Strassenstellen, Kreuzungen, Kurven und Einmündungen darf die Übersicht nicht beeinträchtigt werden. Zudem dürfen die Pflanzen die Verkehrssignalisationen, Strassenbezeichnungen, Hausnummern, Hydranten und öffentliche Beleuchtungen nicht verdecken. Daher ist die Zuständigkeit bei der Abteilung Sicherheit und Rettung resp. bei der Gemeindepolizei korrekt.</p>		

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 21 Schneeräumung</p> <p>Bei Schneefall und Glätteis sind die Liegenschaftseigentümer verpflichtet, die Trottoirs auf der ganzen Länge ihres Grundstücks zu räumen bzw. zu bestreuen.</p>	<p>§ 34 Schneeräumung</p> <p>Bei Schneefall und Glätteis sind die Grundstücksberechtigten verpflichtet, die Trottoirs auf der ganzen Länge ihres Grundstücks zu räumen bzw. zu bestreuen.</p>	<p>Der Begriff «Liegenschaftseigentümer» ist zu eng gefasst. Die Pflicht trifft die am Grundstück berechtigten, sei dies EigentümerIn, MieterIn oder NutzerIn. Die neue Formulierung trägt diesem Umstand Rechnung.</p>
<p style="text-align: center;"><u>F. STRAFBESTIMMUNGEN</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>G. Verfahrensbestimmungen</u></p>	
<p>§ 33 Anzeige</p> <p>Jede Person ist berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements der Gemeindepolizei oder dem Gemeinderat anzuzeigen.</p>	<p><b>§ 35 Anzeige</b></p> <p>Jede Person ist berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements der Gemeindepolizei oder dem Gemeinderat anzuzeigen.</p>	<p>Die bisherige Bestimmung zur Möglichkeit der Anzeige soll auch weiterhin gelten. Anzeigen dieser Art können bei der Gemeindepolizei oder dem Gemeinderat eingebracht werden. Die Beurteilung erfolgt anschliessend durch den Bussenausschuss.</p>
<p>§ 34 Strafmass</p> <p><sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird verwarnet oder mit einer Geldbusse bis zu SFr. 1'000.00 bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup> Die Eltern haften für ihre Kinder.</p>	<p>§ 36 Strafbestimmungen dieses Reglements</p> <p><sup>1</sup> Sofern keine abweichenden Beträge vorgesehen sind, können Übertretungen dieses Reglements, die nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, mit einer Busse bis CHF 2000.00 bestraft werden.</p> <p><sup>2</sup> Für Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, können Bussen bis CHF 300.00 festgelegt werden. Die Ordnungsbussenliste im Anhang 1 zu diesem Reglement bezeichnet die einzelnen Beträge und den Tatbestand.</p>	<p><del>Das alte Anzeigerecht entfällt gewissermassen dadurch, dass die meisten Übertretungen neu im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden. Das Ordnungsbussenverfahren setzt voraus, dass eine Polizeiperson den Verstoss unmittelbar feststellt und ahndet. Auf Anzeige hin kann somit kein Ordnungsbussenverfahren durchgeführt werden.</del></p> <p>Die Strafobergrenze von CHF 1'000.00 wurde auf CHF 2'000.00 angehoben, da gerade der Verstoss gegen die Sondernutzungskonzessionspflicht (§ 20 Polizeireglement) doch eine erhebliche Missachtung der öffentlichen Ordnung darstellt und eine Ordnungsbusse von maximal CHF 300.00 dem nicht gerecht würde.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>- <b>Grüne:</b> Es erscheint aus Sicht der Einwohner:innen nicht sinnvoll, das Anzeigerecht gemäss §33 des alten PR zu streichen. Damit wird Ihnen die Möglichkeit genommen, sich gegen Verstösse, beispielsweise durch Drohnenflüge, Ordnungsstörungen, insbesondere, wenn sie wiederholt vorkommen, wirksam zu wehren. Wie bei den Bemerkungen ausgeführt wird, wäre eine Verfolgung davon abhängig, ob der Verstoss (zufällig) von der Polizei beobachtet wird.  <u>Antrag:</u> Es wird beantragt, §33 altes PR nicht zu streichen.</p> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>Der Gemeinderat hat diesen Punkt nochmals einer vertieften juristischen Beurteilung unterzogen. Das Ergebnis stützt den Antrag der "Grünen". Die bisherige Bestimmung zur "Anzeige" soll deshalb auch im totalrevidierten Reglement ihren Platz finden.</p> <p>Dementsprechend wird auch der (neue) § 37 angepasst. Absatz 2 kann ersatzlos gestrichen werden. Er regelt die Anzeige, welche mit § 35 (neu) bereits festgelegt ist.</p>		
	<p>§ 37 Beurteilende Instanz</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepolizei beurteilt Übertretungen von Gemeindereglementen im Ordnungsbussenverfahren, die in der Ordnungsbussenliste in Anhang 1 zu diesem Reglement aufgeführt sind.</p> <p><sup>2</sup> <del>Die Übertretungen von Gemeindereglementen, auf die das Ordnungsbussenverfahren nicht anwendbar ist, werden von der Gemeindepolizei oder der zuständigen Verwaltungsstelle festgestellt und beim Bussenausschuss gemäss § 70b Abs. 2 Gemeindegesetz angezeigt.</del></p> <p><sup>2</sup> Der Bussenausschuss beurteilt alle Übertretungen von Gemeindereglementen, auf die das Ordnungsbussenverfahren keine Anwendung findet.</p>	<p>An dieser Stelle wird festgelegt, welche Stelle / Behörde für welches Verfahren zuständig ist.</p> <p>Einerseits sollen einfache Delikte im Ordnungsbussenverfahren bis maximal CHF 300.00 von der Gemeindepolizei unbürokratisch erledigt werden können. Andererseits bleibt dennoch Platz für das Busenenerkennungsverfahren oder für das ordentliche Bussenverfahren vor dem Bussenausschuss.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 35 Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Wird eine Busse von der verzeigten Person anerkannt oder bezahlt, findet keine Anhörung statt.</p>	<p>§ 38 Anwendbares Verfahren</p> <p><del><sup>1</sup> Für Übertretungen dieses oder eines anderen Gemeindereglements, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, ist das Bussenanerkennungsverfahren gemäss § 81a des Gemeindegesetzes anwendbar.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Für geringfügige Übertretungen von Gemeindereglementen ist primär das Ordnungsbussenverfahren anwendbar, sofern der Tatbestand in der Ordnungsbussenliste in Anhang 1 zu diesem Reglement aufgeführt ist.</del></p> <p><sup>1</sup> Für Übertretungen gemäss Anhang 1, welche durch die Gemeindepolizei bei der Begehung festgestellt und sofort geahndet werden können, findet das Ordnungsbussenverfahren Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Für alle anderen Übertretungen kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.</p>	<p>In § 37 soll vor allem das Verhältnis der verschiedenen Verfahren zueinander geklärt werden. Das Gemeindegesetz BL sieht zur Ahndung von Verstössen drei verschiedene Verfahren vor (Ordnungsbussenverfahren, Bussenanerkennungsverfahren und ordentliches Bussenverfahren). Im Vordergrund stehen das Ordnungsbussenverfahren (nur bis CHF 300.00) und das Bussenanerkennungsverfahren.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>- <b>Person A:</b>  § 37 Abs. 1 und 2 sowie § 38 (Zusammenfassung der §§ 37 und 38)</p> <p>In einer Reglementsbestimmung soll kein erklärendes Element vorhanden sein («Aus Gründen des rechtlichen Gehörs...»). Ganz allgemein könnten die §§ 37 und 38 «schöner» zusammengefasst werden: (Vorschlag)</p> <p>Abs. 1: Für Übertretungen gemäss Anhang 1, welche durch die Gemeindepolizei bei der Begehung festgestellt und sofort geahndet werden können, findet das Ordnungsbussenverfahren Anwendung.</p> <p>Abs. 2: Für alle anderen Übertretungen kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.</p> <p>Abs. 3: Das ordentliche Bussenverfahren kommt in folgenden Fällen zur Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. wenn das Ordnungsbussenverfahren von der beschuldigten Person abgelehnt wird;</li> <li>b. wenn die Ordnungsbusse von der beschuldigten Person nicht oder nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist bezahlt wurde;</li> <li>c. die im Bussenanerkennungsverfahren ausgesprochene Busse inkl. Urteilsgebühr nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt wurde</li> </ol> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>Der Gemeinderat ist im Grundsatz mit dem Vorschlag von Person A einverstanden. Zusätzlich schlägt er vor, dass der 3. Absatz weggelassen wird. Er ist im Wesentlichen eine Wiederholung der Vorschriften aus dem Gemeindegesetz. Aus Sicht des Gemeinderates bringt diese "Weiderholung" an dieser Stelle keinen wesentlichen Mehrwert, weshalb sie weggelassen werden soll.</p>		

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	<p><del>§ 38 Bussenanerkennungsverfahren</del></p> <p><del><sup>1</sup> Aus Gründen des rechtlichen Gehörs ist das Bussenanerkennungsverfahren nicht anwendbar, wenn:</del></p> <p><del>a. das Ordnungsbussenverfahren für Übertretungen von Gemeindereglementen durch die beschuldigte Person abgelehnt wurde; oder</del></p> <p><del>b. die verhängte Ordnungsbusse für eine Übertretung eines Gemeindereglements von der beschuldigten Person nicht fristgerecht bezahlt wurde; oder</del></p> <p><del>c. Die Busse aus dem Bussenanerkennungsverfahren samt Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder bestritten wird.</del></p> <p><del><sup>2</sup> In den Fällen von Absatz 1 findet direkt das Strafverfahren vor dem Bussenausschuss gemäss § 81 Gemeindegesetz statt.</del></p>	<p>Beim Bussenanerkennungsverfahren wird auf Zusehen hin eine provisorische Bussenverfügung erlassen, die in Rechtskraft erwächst, wenn sie bezahlt oder nicht rechtzeitig angefochten wird. Dies erleichtert das Verfahren administrativ, geht jedoch zu Lasten des rechtlichen Gehörs der Bürgerinnen und Bürger. Aus diesem Grund soll das Bussenanerkennungsverfahren in gewissen Fällen ausgesetzt werden und es soll direkt die Anhörung stattfinden.</p> <p>Die Aussetzung des Bussenanerkennungsverfahrens ist vor allem dann sinnvoll, wenn die Ordnungsbusse angefochten oder nicht bezahlt wird, da ansonsten eine Doppelschleife der beiden Verfahren ohne Anhörung droht.</p>
	<p>§ 39 Ordnungsbussenverfahren</p> <p>Das Ordnungsbussenverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen Ordnungsbussengesetzes.</p>	<p>Das Gemeindegesetz BL sieht die Möglichkeit für Gemeinden vor, gewisse Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden. Als Voraussetzung wird die Bezeichnung des Tatbestands samt Betrag in einem Reglement (§ 81c GemG BL) genannt.</p> <p>Das Verfahren ist bundesrechtlich im Ordnungsbussengesetz und der zugehörigen Verordnung geregelt.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 36 Rechtsmittel</p> <p>Gegen alle Urteile kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils schriftlich und begründet beim Straferichtspräsidium die Appellation erklärt werden.</p>	<p>§ 40 Rechtsmittel</p> <p><del>1. Gegen polizeiliche Massnahmen (polizeiliche Reakte), die gestützt auf dieses Reglement sofort und ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen, kann innert 10 Tagen seit Kenntnis beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Gemeinderat stellt die Rechtmässigkeit oder die Widerrechtlichkeit der Massnahme mittels Verfügung fest.</del></p> <p>1 Gegen Strafbefehle des Gemeinderates oder des Bussenausschusses kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>2 Einsprachen gegen Ordnungsbussen müssen innert 30 Tage nach Ausstellung bei der Gemeindepolizei erfolgen. Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich sinngemäss nach dem Ordnungsbussengesetz oder der Ordnungsbussenverordnung, soweit dieses Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält.</p>	<p>Die Einsprache wird bereits durch das Gemeindegesetz BL geregelt § 82). Eine Wiederholung erscheint an dieser Stelle jedoch zugunsten der allgemeinen Verständlichkeit angebracht.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>- <b>Grüne:</b>  Abs. 1: In der Synopsis lässt sich die Formulierung des Paragraphen nur schwer in Einklang mit den Bemerkungen bringen. Sind bei «polizeilichen Massnahmen» polizeiliche Realakte inbegriffen? Oder sollen ausschliesslich polizeiliche Realakte gemeint sein, andere polizeiliche Massnahmen aber nicht, wie es die Bemerkungen suggerieren? Wo ist die in den Bemerkungen angesprochene Verweisung auf das Gemeindegesetz im Paragraphen zu finden? Auch diese Bestimmung (oder die Bemerkungen) sind redaktionsbedürftig.</p> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b>  Der Gemeinderat ist mit dem Vorschlag der redaktionellen Überprüfung einverstanden und hat den Paragraphen erneut durch einen Juristen prüfen lassen. Daraus ist ein neu formulierter § 40 entstanden. Er bezieht sich im Wesentlichen auf die Bestimmungen im Gemeindegesetz.</p>		
<p><u>H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u></p>	<p>H. <u>Schlussbestimmungen</u></p>	
<p>§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts  Das Polizeireglement vom 12. November 1974 wird aufgehoben.</p>	<p>§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts  Das Polizeireglement vom 1. Januar 2004 wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 43 Inkrafttreten  Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei und Militärdirektion.</p>	<p>§ 42 Inkrafttreten  Das vorliegende Reglement wird nach Genehmigung durch die zuständige Direktion des Kantons Basel-Landschaft durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft gesetzt.</p>	

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
	Anhang 1 Ordnungsbussenliste	<p>Die Ordnungsbussenliste im neuen Polizeireglement enthält alle Tatbestände, die neu im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden sollen. Diese werden in der Kurzform benannt und mit einem konkreten Betrag bis max. CHF 300.00 versehen.</p> <p>Die jeweilige Ziffer in der Ordnungsbussenliste verweist auf den ausführlichen Tatbestand in diesem oder einem anderen Reglement, auf den sie sich bezieht.</p> <p>Auf zusätzliche Ausführungen zur Ordnungsbussenliste wird hier verzichtet, da es zu Wiederholungen führen würde.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Person A:</b> Es ist nachvollziehbar, dass der Gemeinderat und die Verwaltung (Gemeindepolizei) möglichst viele Tatbestände im Ordnungsbussenverfahren abhandeln wollen. Weil wir uns aber im (Neben-)strafrecht bewegen, ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die Bussenhöhe an das konkrete Verschulden gekoppelt sein muss. Aus diesem Grund ist das Ordnungsbussenverfahren nicht immer das optimale Verfahren. Ein einfaches Beispiel soll die Problematik aufzeigen: Es ist doch ein qualitativer Unterschied – und die Bussenhöhe sollte unterschiedlich sein – ob ich eine ganze Wohnwand mit weiterem Unrat ohne Gebührenmarke bei der Glassammelstelle Zentrum bereitstelle oder nur einen schwarzen 35L-Abfallsack ohne Gebührenmarke. Die Ziffer 1.8 will aber beides mit CHF 100.00 büssen. Der qualitative Unterschied und das Festlegen der Bussenhöhe kann aber in solchen Fällen nur ganz konkret der Bussenausschuss vornehmen. Mit der vorgenannten Überlegung wende ich Bedenken gegen die nachfolgenden Ziffern ein: <ul style="list-style-type: none"> <li>1.1. Ganz grundsätzlich soll diese Strafbarkeitsbestimmung gestrichen werden (vgl. die Ausführungen zu § 7 Abs. 6). Ganz sicher kann aber die Bussenhöhe nicht in der Ordnungsbussenliste fixiert werden: Es macht doch einen qualitativen Unterschied, ob die Gemeindepolizei jemanden anweist sein Fahrzeug umzuparken, weil die Feuerwehr an einen kritischen Einsatz muss, oder ob sie jemanden in der Nacht von einem öffentlichen Platz weist, diese Person sich aber weigert den Platz verlassen.</li> <li>1.4./1.5./1.7. Diese Unterscheidung macht keinen Sinn. Weshalb soll die Busse höher sein, wenn die leere Cola-Dose auf Privatgrund geworfen wird, als wenn sie in der öffentlichen Rabatte entsorgt wird. Ausserdem ist die Allmend für den Verursacher auch immer ein fremdes Grundstück! Das qualifizierte Littering in Gruppen ist ebenfalls schräg: Besser CHF 100.00 als Busse für das Littering und dafür jedem Gruppenmitglied (Mittäterschaft) CHF 100.00 in Rechnung stellen.</li> <li>1.8. der Tatbestand ist zu wenig bestimmt (Verstoss gegen das Legalitätsprinzip) -&gt; vgl. die einleitenden Bemerkungen. Entweder verschiedene Bussenziffern worin das Volumen genau bestimmt wird (z.B. bis 35L, bis 110 L, etc.). Ich würde die Ziffer 1.8. streichen.</li> <li>1.9. Hier ist die Bestimmbarkeit gegeben: Der entsorgte Abfall muss im Abfalleimer Platz haben. Diese Bestimmung ist gut und macht Sinn. Wird jedoch eine so grosse Abfallmenge neben dem Abfalleimer entsorgt – weil sie eben im Abfalleimer keinen Platz findet – muss das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung gelangen.</li> </ul> </li> </ul>		

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p><b>Person A (Fortsetzung)</b></p> <p>2.3. Es muss einen Unterschied machen, wie umfangreich und wie lange ich die Allmend ohne Bewilligung beanspruche. Deshalb ist eine Sofortbusse nicht das geeignete Mittel, sondern es ist das Bussenanerkennungsverfahren anzuwenden.</p> <p>2.4. dito</p> <p>2.5. dito</p> <p>2.6. dito</p> <p>2.9 ist in Ordnung, wenn die Bestimmung pro Fahrzeug oder pro Zelt angewendet wird.</p> <p>2.10. Die Bewilligungsaufgaben können mannigfaltig sein. Deshalb Beurteilung nur im Bussenanerkennungsverfahren möglich.</p> <p>3.5. dito</p> <p>3.7. Wie lange und in welchem Umfang wird gegen die Reglementsbestimmung verstossen. Das muss Einfluss auf die Bussenhöhe haben (verschuldensfrage). Deshalb Beurteilung nur im Bussenanerkennungsverfahren.</p> <p>3.8. dito</p> <p>3.10. dito</p> <p>5.1. Die Hinterlassenschaft kann gross oder klein ausfallen. Deshalb Beurteilung im Bussenanerkennungsverfahren. In diesem Verfahren können sogleich die Aufwendungen für das Entsorgen/Putzen verfügt werden. Das ist im Ordnungsbussenverfahren nicht möglich.</p> <p>6.1. / 6.2. / 6.3. Es geht um Sofortbussen, welche ausgesprochen werden, wenn die Gemeindepolizei die Täter in flagranti erwischt (Klassiker: Nichtauflesen Hundekot). Das Ordnungsbussenverfahren anwenden zu wollen bei Tatbeständen betreffend Reklamen und Signalen macht keinen Sinn.</p> <p><b>Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>Der Gemeinderat teilt die Einschätzung von Person A, dass die Bussenhöhe an das konkrete Verschulden gekoppelt sein muss.</p> <p>Grundsätzlich muss dazu festgehalten werden, dass bei der Festlegung einer Busse jeweils ein Ermessensspielraum besteht. Oder am Beispiel von Person A erklärt: Es ist – auch aus Sicht des Gemeinderats - ein qualitativer Unterschied ob jemand eine ganze Wohnwand mit weiterem Unrat ohne Gebührenmarke bei der Glassammelstelle Zentrum bereitstellt oder nur einen schwarzen 35L-Abfallsack ohne Gebührenmarke. Im ersten Fall handelt es sich um einen Verstoß gegen das Abfallreglement. Diese Fall wird an den Bussenausschuss verzeigt, individuell durch diesen beurteilt und entsprechend mit einer Busse belegt (bis maximal CHF 5'000.- gemäss Abfallreglement). Im zweiten Fall handelt es sich um eine Übertretung gemäss Punkt 1.8. der Ordnungsbussenliste. Er kann mit CHF 100.- gemäss Ordnungsbussenliste bestraft werden.</p> <p>Unter dem Aspekt des Ermessensspielraumes können denn aus Sicht des Gemeinderats auch die weiteren Beispiele von PERSON A betrachtet werden. Dieser Ermessensspielraum soll jedoch nicht nur dem Bussenausschuss vorbehalten bleiben. Auch die Gemeindepolizei soll beurteilen können ob der konkrete Fall mit einer Ordnungsbusse gemäss Ordnungsbussenliste geahndet werden soll oder ob eine Verzeigung an den Bussenausschuss der angemessene Weg ist.</p>		

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 7 Öffentliche Sammelstellen</p> <p>Die Benützung der öffentlichen Sammelstellen der Gemeinde ist nur werktags während den dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.</p>		<p>Die öffentlichen Sammelstellen gehören zu den öffentlichen Sachen und besitzen in der Regel eine eigene Benützungsordnung. Mit der Erwähnung im neuen § 18 Abs. 2 Polizeireglement wird diesem Umstand ausreichend Rechnung getragen.</p>
<p>§ 11 Dancing-Bars</p> <p><sup>1</sup> Dancing-Bars können mit Bewilligung des Gemeinderates in der Nacht von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag bis längstens 02.00 Uhr offen gehalten werden.</p> <p><sup>2</sup> Die einmal erteilte Bewilligung gilt für die Dauer von zwei Jahren. Sie kann jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, wegfallen oder sich wesentlich verändern, wenn wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen oder Auflagen verstossen wird oder wenn die Bewilligungsbehörde erst nachträglich von Tatsachen Kenntnis erhält, die zur Verweigerung der Bewilligung geführt hätten.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn aufgrund der räumlichen und betrieblichen Gegebenheiten gewährleistet ist, dass die Nachbarschaft weder durch den Betrieb des Lokals noch durch den Gastverkehr noch durch übermässige Immissionen gestört wird. Die Dancing-Bar muss einen separaten äusseren Eingang haben. Mit der Bewilligung können Einschränkungen oder Auflagen verbunden werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Kontrolle des Betriebs erfolgt durch die Polizei Basel-Landschaft, in Ausnahmefällen durch die Gemeindepolizei.</p>		<p>Die Bestimmung über die Dancing-Bars wurde bereits vor dieser Revision ausser Kraft gesetzt, da sie mit Inkrafttreten von § 14 des Gastgewerbegesetzes BL ihren Zweck vollständig verloren hat.</p> <p>Die Bestimmung ist zudem entbehrlich, weil es in Birsfelden keine Dancing-Bars mehr gibt.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 11 Dancing-Bars (Fortsetzung)</p> <p><sup>5</sup> Mit geeigneten Massnahmen hat die Patentinhaberin oder der Patentinhaber bzw. eine Stellvertretung für einen geordneten Betrieb sowie für Ruhe und Ordnung innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung der Dancing-Bar besorgt zu sein. Der Tanzbetrieb ist eine halbe Stunde vor der Schliessung einzustellen. Bei gemischten Betrieben (Restaurationsbetrieb und Dancing-Bar) ist nach 24.00 Uhr die interne Verbindung zu den übrigen Wirtschaftsräumen für Gäste zu schliessen.</p>		<p>Aus diesen Gründen hat die Bestimmung tatsächlich sowie rechtlich keine Bedeutung mehr und wurde bei der Totalrevision nicht mehr berücksichtigt.</p>
<p>§ 12 Pflanzen- und Tierkrankheiten</p> <p>Der Gemeinderat kann beim Auftreten von Pflanzen- und Tierkrankheiten Anordnungen und Massnahmen beschliessen.</p>		<p>Diese Bestimmung hat keine eigenständige Bedeutung, da das Gebiet der Pflanzen- und Tierkrankheiten bereits vom übergeordneten Recht (Kanton und Bund) geregelt wird.</p> <p>Vgl. z.B. Tierseuchengesetz, Pflanzengesundheitsverordnung)</p>
<p>§ 13 Öffentliche Brunnen</p> <p><sup>1</sup> Der Lauf öffentlicher Brunnen darf nicht umgeleitet werden.</p> <p><sup>2</sup> Öffentliche Brunnen dürfen nicht verschmutzt werden.</p>		<p>Öffentliche Brunnen fallen in die Kategorie der öffentlichen Sachen. Demnach sind auf sie die allgemeinen Vorschriften über die öffentlichen Sachen anwendbar und die Brunnen bedürfen somit keiner speziellen Regelung. Ausserdem gilt übergeordnetes kantonales Recht (Umweltschutzgesetz BL)</p>
<p>§ 18 Geschwindigkeitskontrollen</p> <p>Die Gemeindepolizei führt auf den Gemeindestrassen Geschwindigkeitskontrollen durch.</p>		<p>Dass die Gemeindepolizei Geschwindigkeitskontrollen durchführt, ergibt sich aus § 7f Abs. 2 lit. c PolG. Im neuen Polizeireglement wird der Konnex mittels Verweisung hergestellt (§ 7 Abs. 2 Polizeireglement).</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 26 Pflichtenheft</p> <p>Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei wird in einem Pflichtenheft festgelegt.</p>		<p>Ein separates Pflichtenheft und damit auch eine Anweisung zur Erstellung ist nicht nötig, da die Polizei sich bei ihrer Tätigkeit auf ein formelles Gesetz stützen können muss. (PoG BL, Polizeireglement)</p>
<p>§ 27 Grundsätze der Polizeitätigkeit</p> <p>Die Grundsätze des polizeilichen Handelns richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes vom 28. November 1996.</p>		<p>Die polizeilichen Grundsätze sind im PoG BL bereits festgehalten. Sie gelten grundsätzlich allgemein und müssen nicht speziell erwähnt werden.</p>
<p>§ 28 Polizeiliche Anhaltung und Identitätsfeststellung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind berechtigt zur Abwendung einer Gefahr oder bei Verdacht auf strafbare Handlungen Personen zur Feststellung ihrer Identität anzuhalten und zu kontrollieren. Es gelten die Bestimmungen des Polizeigesetzes vom 28.11.1996 sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.</p> <p><sup>3</sup> Die Polizeiorgane haben sich auszuweisen.</p>		<p>Das PoG BL weist diese Kompetenz der Gemeindepolizei bereits ausdrücklich zu.</p> <p>Mittels Verweisung im neuen § 7 Abs. 4 Polizeireglement wird dies genügend abgebildet. Eine ausdrückliche Erwähnung ist daher nicht notwendig.</p>
<p>§ 29 Befragung</p> <p>Die Gemeindepolizei kann Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist.</p>		<p>Das PoG BL weist diese Kompetenz der Gemeindepolizei bereits ausdrücklich zu. Mittels Verweisung im neuen § 7 Abs. 4 Polizeireglement wird dies genügend abgebildet. Eine ausdrückliche Erwähnung ist daher nicht notwendig.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
<p>§ 31 Betreten und Durchsuchen von nichtöffentlichen Grundstücken und Räumen</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepolizei darf nichtöffentliche Grundstücke und Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Durchsuchung wird soweit möglich in Anwesenheit jener Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so muss soweit möglich ein Vertreter oder eine Vertreterin oder ein Zeuge oder eine Zeugin beigezogen werden.</p>		<p>Das Betreten von privaten Grundstücken ist der Gemeindepolizei bereits durch § 44 Abs. 3 lit. b GemG BL erlaubt. Darauf wird neu auch in § 7 Abs. 4 verwiesen.</p> <p>Die Möglichkeit zur Durchsuchung von privaten Grundstücken bleibt der Gemeindepolizei jedoch verschlossen, weil das PolG BL ausdrücklich nur die Durchsuchung von beweglichen Sachen erlaubt (§ 7i Abs. 1 lit. d PolG BL)</p> <p>Die alte Bestimmung hat somit keine Bedeutung bzw. läuft dem übergeordneten Recht zuwider.</p>
<p>§ 32 Waffengebrauch</p> <p>Die Gemeindepolizei kann, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise und den Bestimmungen des Polizeigesetzes vom 28.11.1996 entsprechend von der Schusswaffe Gebrauch machen.</p>		<p>Die Möglichkeit des Waffeneinsatzes ergibt sich bereits aus § 7h Abs. 4 i.V.m. § 41 Abs. 1 lit. a und b PolG, welches eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstellt. Darauf wird im neuen Polizeireglement verwiesen.</p>

Text aktuelles Polizeireglement	Vorschlag für totalrevidiertes Polizeireglement	Bemerkungen
§ 37 Bussengelder Die Bussengelder fallen der Einwohnergemeinde zu.		Dies ergibt sich bereits aus der Zuständigkeit für das Bussenwesen auf den entsprechenden Gebieten und muss nicht explizit erwähnt werden.
§ 38 Ordnungsbussen <sup>1</sup> Ordnungsbussen gemäss dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 können nur von der Person, welche die Ordnungsbusse erhoben hat, zurückgezogen werden. <sup>2</sup> Wird eine Ordnungsbusse nicht fristgerecht bezahlt, wird sie zur Weiterbearbeitung an das Statthalteramt Arlesheim überwiesen.		§ 38 des alten Polizeireglements hat keine Bedeutung mehr. Zum einen wird der Ordnungsbussenrückzug bereits durch das OBG des Bundes geregelt und zum anderen ist die Weiterverarbeitung von Ordnungsbussen abweichend geregelt.
<u>G. VOLLZUG</u> § 39 Vollzugsinstanz Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.		Die Vollzugsinstanz sowie die Delegation von Ausführungsbestimmungen werden jeweils an den entsprechenden Stellen im neuen Polizeireglement direkt vorgeschrieben. Eine separate Bestimmung ist deshalb nicht notwendig.
§ 40 Bewilligungskompetenz Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt. Der Gemeinderat kann die Bewilligungskompetenz delegieren.		Die Bewilligungskompetenz wird ebenfalls an den entsprechenden Stellen im neuen Polizeireglement direkt delegiert. Eine separate Bestimmung ist deshalb nicht notwendig.